



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## 1. Elternbeiträge

- a. Fälligkeit
- b. Zukünftige Schulkinder
- c. Unterstützungsleistungen

## 2. Personal

### 2.1 Pädagogisches Personal

- a. Personalberechnung
- b. Vertretungsregelung
- c. Fortbildungen

### 2.2 Ausbildung

- a. Ausbildungsformen
- b. Anleitungszeit

### 2.3 Hauswirtschaftskräfte

### 2.4 Kleiderzuschuss Naturkita

## 3. Öffnungszeiten und Schließzeiten

- a. Definition bedarfsgerechter Öffnungszeiten
- b. Gruppenumwandlungen
- c. Schließtage
- d. Schließtage aus besonderem Anlass

## 4. Little Bird

## 5. Reinigungsstandard

## 6. Sprachförderung

- a. Bundesprogramm Sprachkita
- b. Landesprogramm Kolibri
- c. Sprachförderkonzept 2025 der Stadt Aalen
- d. Zertifikatsstudium Sprache an der PH Schwäbisch Gmünd

## 7. Verpflegungsstandards

- a. Einheitliche/Trägerübergreifende Verpflegungsstandards mit vier Wahlmöglichkeiten der Träger unter Berücksichtigung der Elternwünsche nach Bausteinen
- b. Unterstützungsleistungen

## 8. Heilpädagogischer Fachdienst/Inklusion

## 9. Betriebskostenförderung und -abrechnung

## 10. Beteiligung in der örtlichen Bedarfsplanung

## 11. Standortentwicklungskonzept

## 12. Kindeswohl und Kinderschutz

## 13. Kinder- und Familienzentren

In begründeten Einzelfälle (z. B. beim Aufbau neuer Einrichtungen, zur Überbrückung von Interimslösungen, etc.) kann in Abstimmung mit der Stadt Aalen von den Aalener Standards abgewichen werden.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |             |              |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>1 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|

## 1. Elternbeiträge/Entgelte für die Betreuung in Kitas

### Betreff:

Grundlage für den Besuch einer Kita in Aalen ist ein gemeinsamer Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kitaträgern. Hierbei ist durch die Personensorgeberechtigten für die Betreuung der Kinder ein Entgelt zu leisten. Die Stadt Aalen orientiert sich bei der Festsetzung der Elternbeiträge an den jährlich fortgeschriebenen „Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Baden-Württemberg“ sog. Landesrichtsatz.

- a. Fälligkeit
- b. Zukünftige Schulkinder
- c. Unterstützungsleistungen
- d. Rückerstattung von Elternbeiträgen bei Einschränkungen im Kita-Betrieb
- e. Verfahren bei offenen Forderungen (nicht bezahlte Elternbeiträge)

### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- Ziffer 2.2.2 i.V.m. 3.4 Kitavertrag zwischen der Stadt Aalen und den Trägern
- Benutzungs- und Gebührenordnung der Träger (AGBs)/Aufnahmeverträge
- Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Baden-Württemberg
- § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG)
- § 90 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Starke-Familien-Gesetz
- Sitzungsvorlage 5021/005: Festlegung der Entgeltfreiheit bei behördlich angeordneter Schließung von Betreuungseinrichtungen

### Weitere Informationen:

- Auskünfte über Ansprüche auf (teilweise) Übernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis sind im zuständigen Landratsamt Ostalbkreis erhältlich.
- Dieser Standard gilt nur für die Betreuungsleistung, nicht für die Verpflegung. Hier findet Standard Ziffer 7 „Verpflegung“ Anwendung.

### Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der Elternbeiträge je Kita-Jahr

**Inhalt:**

**a. Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist ab dem Tag zu entrichten, ab dem der Platz zur Verfügung steht. Dies ist der Tag der Aufnahme und dem damit einhergehenden Beginn der Eingewöhnung. Bei einer Neuaufnahme zwischen dem 1. und dem 14. eines Monats wird der volle Elternbeitrag berechnet. Bei der Neuaufnahme ab dem 15. eines Monats wird der halbe Monatsbeitrag berechnet. Für Kinder unter 3 Jahren in der Einrichtung fällt der ermäßigte Beitrag ab 3 Jahren erstmals ab dem Monat an, der dem 3. Geburtstag folgt. Der Elternbeitrag fällt jeweils im Voraus zu Beginn des Monats an. Der Elternbeitrag ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung auf Grund höherer Gewalt oder aus besonderem Anlass (z.B. Streik, Fachkräftemangel) geschlossen ist zu entrichten. Er kann auch nicht für den Fall ermäßigt werden, dass das Kind z. B. aufgrund längerer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Platz muss weiterhin zur Verfügung gestellt werden und kann nicht anderweitig vergeben werden.

Änderungen bei den Familienverhältnissen (Zahl der Kinder unter 18 Jahren) wirken sich auf die Elternbeiträge ebenfalls ab dem auf das Ereignis eintretenden Folgemonat aus bzw. ab dem nach Eingang der Mitteilung folgenden Monat.

Etliche Träger schließen ihre Einrichtungen insbesondere während der Sommerferien zeitversetzt, um den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch weiter entgegen zu kommen. In diesem Fall wird für die zusätzlichen Betreuungstage der weitere Elternbeitrag anteilig errechnet.

Bei Familien mit getrennt lebenden Eltern bzw. bei Pachtwork-Familien sind die Kinder unter 18 Jahren für die Bemessung der Elternbeiträge maßgeblich, die überwiegend, d. h. mit Erstwohnsitz, dem entsprechenden Haushalt angehören.

**b. Zukünftige Schulkinder**

Für Kinder, die im Herbst in die Schule aufgenommen werden, endet das Kindergartenjahr zum 31.07. Die Stadt Aalen bietet im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung während der Schulferien für alle zukünftigen Schulkinder eine Ferienbetreuung im Haus der Jugend an. Ergänzend hierzu haben die Träger die Möglichkeit, zukünftigen Schulkindern eine Betreuung über den 31.07. hinaus in den Kitas anzubieten. Diese Entscheidung trifft der Träger eigenverantwortlich. Für eine Betreuung, die ab dem 01.08. bis zum Schulbeginn gebucht wird, fallen folgende Kosten an: Ab dem ersten Tag der Betreuung fallen Kosten in Höhe eines halben Monatsbeitrags an. Bei einer Betreuung über den 15.08. hinaus, wird der volle Monatsbeitrag in Rechnung gestellt. Bietet der Träger eine Betreuung vor und nach den Sommerferien der Kita (im Zeitraum vom 01.08. bis zum Schulbeginn) an, kann die Anzahl der Betreuungstage vor und nach den Sommerferien der Kita aufsummiert und entsprechend halbmonatig bzw. ganzmonatig abgerechnet werden. Die Abrechnung der Verpflegungspauschalen wird bei zukünftigen Schulkindern analog geregelt.

**c. Unterstützungsleistungen**

Für bestimmte Personengruppen wird der Elternbeitrag vom Landratsamt Ostalbkreis übernommen. Anspruchsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende, die im Ostalbkreis wohnen, deren Kind eine Tageseinrichtung besucht und die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung(SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2,3)
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld

Bei Ganztageseinrichtungen oder einem Hort sowie bei Kindern unter drei Jahren muss neben den finanziellen Verhältnissen auch die Notwendigkeit des Besuchs der Einrichtung geprüft werden. Hierzu zählen grundsätzlich u.a. die Berufstätigkeit oder die Ausbildung der Eltern.

**d. Rückerstattung von Elternbeiträgen bei Einschränkungen im Kita-Betrieb**

Pandemiebedingte Einschränkungen im Kita-Betrieb

Im Falle zusätzlicher Schließtage aufgrund pandemiebedingter gesetzlicher Regelungen bzw. behördlicher Anordnungen von Bund, Land, Landkreis oder der Ortspolizeibehörde werden für den betroffenen Zeitraum keine Elternbeiträge erhoben. Bereits erhobene Elternbeiträge werden für den Zeitraum der Schließung bzw. der Absonderung anteilig zurückerstattet. Sofern möglich und vorab absehbar wird bei länger andauernder Schließung von Kitas und Horten die Verpflegungspauschalen und Elternbeiträge für die Betreuung nicht per Lastschriftverfahren eingezogen bzw. keine Rechnungsstellung vollzogen. Dies gilt für die Verpflegungspauschale analog. Die Rückerstattung der Elternbeiträge obliegt dem Träger.

Personell bedingte Einschränkungen im Kita-Betrieb

Die Aufsichtspflicht liegt gemäß § 1631 BGB bei den Personensorgeberechtigten und wird mit Abschluss des Betreuungsvertrags für die Betreuungszeit in der Kita dem Träger übertragen.

Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels ist zukünftig von vermehrten Einschränkungen in der Verlässlichkeit des Systems Kinderbetreuung auszugehen. Einschränkungen des Kita-Betriebs stellen sich bspw. durch Reduzierung von Öffnungszeiten, Schließung einzelner Gruppen oder Schließung der Einrichtung (ggf. jeweils mit Notbetreuungsangeboten) dar. Personell bedingt sind diese Einschränkungen, wenn aufgrund von unbesetzten Stellen, Krankheit, verpflichtenden Fortbildungen, Urlaub, etc. nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, um die Aufsichtspflicht in der Kita zu gewährleisten und somit den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

Bei einer personell bedingten Einschränkung des Kita-Betriebs in einem Zeitraum von mehr als 5 zusammenhängenden Betriebstagen werden Elternbeiträge für diesen Zeitraum an betroffene Familien anteilig rückerstattet.

Familien mit Kindern, die im Falle eines Notbetreuungsangebots die Betreuung in diesem Zeitraum in Anspruch nahmen, erhalten keine Elternbeiträge rückerstattet.

Dies gilt für die Verpflegungspauschale analog.

Die Rückerstattung der Elternbeiträge obliegt dem Träger.

#### Sonstige Einschränkungen des Kita-Betriebs

Bei Einschränkungen des Kita-Betriebs aus Gründen von Streik, höherer Gewalt und innerbetrieblichen Anlässen ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich. In sonstigen Fällen bedarf es einer Einzelfallentscheidung der Stadt Aalen. Dies gilt für die Verpflegungspauschale analog.

#### **e. Verfahren bei offenen Forderungen (nicht bezahlte Elternbeiträge)**

Offene Forderungen sind in der Betriebskostenabrechnung ab dem Jahr 2023 nachrichtlich anzugeben.

Das Verfahren beginnt bei einer offenen Forderung von zwei Monatsbeiträgen.

1. Mahnschreiben durch den Träger an Schuldner\*in  
Folgende Inhalte werden empfohlen:
  - Zahlungsfrist von 2 Wochen
  - Kopie der Rechnung als Anlage beifügen
  - Hinweis auf Möglichkeit zur Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger
  - Versand schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an Schuldner\*in
2. Nach zwei Wochen ohne Reaktion: Kontaktaufnahme der Kita-Leitung mit den Schuldner\*innen.  
Hinweis an die Schuldner\*innen auf Angebote der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, etc.
3. Nach weiteren zwei Wochen ohne Reaktion: Trägerschreiben mit Androhung einer sofortigen Kündigung des Betreuungsvertrags mit Festsetzung einer erneuten Zahlungsfrist von 2 Wochen.
4. Nach weiteren zwei Wochen ohne Reaktion: Trägerschreiben mit Kündigung des Betreuungsvertrags.  
Bei Bedarf ggf. Meldung an das Jugendamt.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 1: Übersicht der Elternbeiträge je Kita-Jahr

Stadt Aalen  
Amt für Soziales, Jugend und Familie

21.06.2022

### Kindergarten-Elternbeiträge ab 01.09.2022 (jeweils 12 Monatsbeiträge)

| Beitrag für  | <u>Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt</u> |         |             |             |             |             |               |             |
|--|--|---------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|-------------|
|  | 21 Std.  | 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | bis 45 Std. | bis 50 Std. | bis 52,5 Std. | bis 55 Std. |
| das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                    | 112 €  | 160 €   | 187 €       | 215 €       | 241 €       | 268 €       | 282 €         | 295 €       |
| ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 84 €   | 122 €   | 144 €       | 162 €       | 184 €       | 205 €       | 216 €         | 224 €       |
| ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 57 €   | 80 €    | 96 €        | 108 €       | 121 €       | 136 €       | 142 €         | 151 €       |
| ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren | 17 €   | 27 €    | 32 €        | 36 €        | 41 €        | 44 €        | 46 €          | 48 €        |

| Beitrag für  | <u>Kinder unter 3 Jahren</u> |         |             |             |             |             |               |             |
|--|------------------------------|---------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|-------------|
|  | 21 Std.                      | 30 Std. | bis 35 Std. | bis 40 Std. | bis 45 Std. | bis 50 Std. | bis 52,5 Std. | bis 55 Std. |
| das Kind aus einer Familie mit 1 Kind                    | 224 €                        | 322 €   | 375 €       | 428 €       | 482 €       | 536 €       | 561 €         | 589 €       |
| ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 171 €                        | 245 €   | 288 €       | 326 €       | 368 €       | 408 €       | 432 €         | 450 €       |
| ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 112 €                        | 161 €   | 188 €       | 216 €       | 242 €       | 271 €       | 286 €         | 298 €       |
| ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren | 36 €                         | 53 €    | 62 €        | 72 €        | 80 €        | 87 €        | 91 €          | 97 €        |

Die Elternbeiträge werden nach den jeweils geltenden Landesrichtsätzen für kirchliche und kommunale Kindergärten erhoben. Im Übrigen gelten die Regelungen des Aalener Kindertagesbetreuungsplanes (AKITA+ 2019/2020).



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|            |              |        |         |
|------------|--------------|--------|---------|
| Gültig ab: | Erstellt am: | Nummer | Version |
| 01.09.2019 | 29.08.2019   | 2.1    | 1       |

## 2. Personal

### 2.1. Pädagogisches Personal

#### Betreff:

Grundlage für den Betrieb einer Kita bildet die bedarfsgerechte Ausstattung mit pädagogischem Personal. Der Mindeststandard zur Erlangung einer Betriebserlaubnis ist durch den sog. Mindestpersonalschlüssel landesrechtlich geregelt.

Unter 2.1 Pädagogisches Personal werden folgende Standards definiert:

- a. Personalberechnung  
Haupt- und Randbetreuungszeiten  
Verfügungszeit  
Leitungszeit
- b. Vertretungsregelung
- c. Fortbildungen

#### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- § 45 SGB VIII Betriebserlaubnis
- § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)
- § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- Mindestpersonalschlüssel nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) des Kultusministeriums vom 25.11.2010

#### Weitere Informationen:

- Beschluss des Kultur, Bildungs- und Finanzausschusses vom 10.10.2018 unter 5018/014 zur „Fachkraftgewinnung und -bindung in den bestehenden und geplanten Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Aalen“
- Protokoll Trägerkonferenz vom 18.10.2017
- Weitere Personalstandards siehe Standard Ziffer 6 „Sprachförderung“ und 8 „Heilpädagogischer Fachdienst/Inklusion“
- Sitzungsvorlage 5020/018: Qualitative Weiterentwicklung der Aalener Kinderbetreuungslandschaft in Aalen im Jahr 2021

#### Anlagen:

- Anlage 1: Formular Auswertung Nutzerfrequenzanalyse
- Anlage 2: Schaubild Vertretungsregelung

**Inhalt:**

**a. Personalberechnung**

Grundlage ist die Berechnungstabelle des Landesjugendamts (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS):

Link: <https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-newsletter-tagungsunterlagen/formulare/#c14866>

- Ü3-Gruppen: Mindestpersonalschlüssel nach der KiTaVO
- U3-Gruppen (Krippen): Abweichend zum Mindestpersonalschlüssel wird der Betreuungsschlüssel für Kinder **über drei Jahren** herangezogen

VÖ U3 → „Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) OHNE Altersmischung“

GT U3 → „Ganztagsgruppe (GT) Kindergarten u. alle Formen der Altersmischung“

| Gruppenname | Habtagsgruppe (HT) | Regelgruppe (RG) | Habtagsgruppe u. Altersmischung mit unter 3-Jährigen (HT) | Regelgruppe u. Altersmischung mit unter 3-Jährigen (RG) | Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ), Kindergarten u. alle Formen der Altersmischung | Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) OHNE Altersmischung | Ganztagsgruppe (GT) Kindergarten u. alle Formen der Altersmischung | Kinderkrippe | Hort | Öffnungszeiten /Woche (in Std.) | Öffnungszeit / Tag (in Std.) | Randzeiten / Tag (in Std.) | (Haupt-)Betreuungszeit pro Tag (in Std.) | Stellenschlüssel für (Haupt-)Betreuungszeit | Stellenschlüssel für Randzeiten | Bedarf an Stellen pro Gruppe inkl. Verfügungs- u. Ausfallzeiten | Lehrungszeit /Woche (in Std.) |
|-------------|--------------------|------------------|---|---|---|---|--|--------------|------|---------------------------------|------------------------------|----------------------------|--|---|---------------------------------|---|-------------------------------|
|             |                    |                  |   |   |   |   |  |              |      | 0,00                            | 0,00                         | 0,00                       | 0,00                                     | 0,00  | 0,00                            | 0,00  | 0,00                          |

Rundungsregeln für die Personalbemessung: Nachkommastellen von 0,01 bis 0,04 werden auf 0,00 abgerundet, Nachkommastellen von 0,05 bis 0,09 werden auf 0,1 aufgerundet.

**Urlaubstage:** Es sind die tarifrechtlich festgelegten Urlaubstage zuzüglich der zwei Regenerationstage und die voraussichtliche Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Umwandlungstagen zugrunde zu legen.

**Schließzeiten:** Es sind die personalrelevanten Schließtage (nicht Schließtage für Eltern sondern abzgl. der Schließtage wegen Fortbildung/päd. Tage/betriebl. Veranstaltungen) zugrunde zu legen.

**Haupt- und Randbetreuungszeiten:**

Zur Ermittlung der tatsächlichen Haupt- und Randbetreuungszeiten ist mindestens alle 2 Jahre eine Nutzerfrequenzanalyse über eine Dauer von 4 bis 6 Wochen im Zeitraum Februar bis Mai durchzuführen.

Zur Genehmigung der Personalveränderungen sind folgende Unterlagen bei der Stadt Aalen einzureichen:

- Übersicht aktueller Personalschlüssel in den Einrichtungen und eine Aufstellung der zu beantragende Erhöhung/Reduzierung
- Auswertungen der Nutzerfrequenzanalyse (siehe Anlage)
- Ausgefüllte Berechnungstabelle des KVJS



Bei neuen Einrichtungen werden pauschal 2 Stunden Randzeit festgelegt. Bei neuen Gruppen in bereits bestehenden Einrichtungen orientiert sich die Kita an den Randzeiten der Gruppen mit gleicher Betreuungszeit. Ist die Betreuungsform neu, gilt der pauschale Standard von 2 Stunden Randzeit.

**Verfügungszeit:**

Der Mindestpersonalschlüssel des KVJS beinhaltet Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Gruppe.

Unter die Verfügungszeit fallen u. a.:

- Die pädagogische Vor- und Nachbereitung
- Organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben des Kitabetriebs
- Elternarbeit, Teamsitzungen, Zusammenarbeit mit Trägern und Institutionen
- Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Verfügungszeit ist in der Einrichtung zu leisten, so dass u. a. eine Rufbereitschaft in Randbetreuungszeiten abgedeckt ist. Ausnahmen stellen betriebsbedingte externe Termine, Besorgungen u.ä. dar.

**Leitungszeit:**

Der Landesstandard sieht für die Leitungszeit für pädagogische Aufgaben einen Sockel von 6 Wochenstunden für alle Einrichtungen und für jede weitere Gruppe in einer Einrichtung jeweils 2 weitere Wochenstunden je Gruppe vor. Diese sind bereits in der Berechnungstabelle des KVJS aufgeführt.

Darüber hinaus wird Leitungszeit für nichtpädagogische Aufgaben in folgendem Umfang gewährt:

Einrichtungsbezogen:

- 1 Stunde / Woche für Einrichtungen mit Schwerpunkt im Bereich Sprache
- 1 Stunde / Woche für Einrichtungen mit Schwerpunkt im Bereich Inklusion / Heilpädagogischer Fachdienst
- 20 h / Woche für Einrichtungen, welche ein von der Stadt Aalen anerkanntes Aalener Kinder- und Familienzentrum sind (vgl. Standard Nr. 14)

Gruppenbezogen:

- 2 Stunden / Woche für jede Gruppe in der Einrichtung in der Betriebsform Regelgruppe (RG) und verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit und ohne Mittagessen sowie jede Hort-Gruppe
- 3 Stunden /Woche für jede Gruppe in der Einrichtung in der Betriebsform Ganztage (GT)

Die zulässige Höchststundenzahl für Leitungszeit ist gedeckelt auf eine Vollzeitstelle, entsprechend wöchentlich 39 Stunden oder 40 Stunden (bei entsprechendem Tarifvertrag). Eine Ausnahme bilden hierbei Kinder- und Familienzentren.

**Ständige stellvertretende Leitung:**

Die Einrichtung einer ständigen Stellvertretung ist bei Kitas ab drei Gruppen mit mindestens 20 Ganztagsplätzen (mind. 40 Stunden wöchentliche Öffnungszeit) und mindestens 8 U3-Plätzen möglich. Es werden dabei keine Schulkinder und keine Kinder der Spielgruppe angerechnet. Eine Aufteilung der zur Verfügung stehenden Leitungszeit auf die Leitung und die ständige stellvertretende Leitung ist möglich.

Voraussetzung und Grundlage hierfür ist eine Stellenbeschreibung der ständigen Stellvertretung.

**b. Vertretungsregelung**

Im Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO sind 8 % Vertretungsanteile berücksichtigt.

Option 1:

Personalausfall im Umfang von bis zu 8 % der Gesamtstellenanteile. In diesem Fall ist der Mindestpersonalschlüssel über die anwesenden Mitarbeitenden der Einrichtung weiterhin abgedeckt. Es ist keine Vertretung erforderlich.

Bei über 8 % Personalausfall wird in der Regel ab dem 6. Krankheitstag eine Vertretung eingesetzt werden.

Option 2:

Der Träger sieht in der Einrichtung bereits einen um 8% geringeren Personalschlüssel vor und gibt die Stellenanteile von 8% in einen Vertretungspool für seine Einrichtungen. Bei Personalausfall in den Einrichtungen erfolgt die Vertretung über Personal aus dem Vertretungspool.

In der Anlage „Schaubild zur Vertretungsregelung“ werden die Optionen anschaulich erläutert.

**c. Fortbildungen:**

Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers, den Fortbildungsbedarf seiner Fachkräfte systematisch zu ermitteln und die entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeitenden zu planen. Um die Fortbildungsplanung zu unterstützen stehen den Einrichtungen von den 26 (elternrelevanten) Schließtagen 5 Tage zur Verfügung, die insb. für Fortbildungen und pädagogische Tage sowie für betriebliche Veranstaltungen u. ä. genutzt werden können.

Darüber hinaus haben Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb (mind. 20 Ganztagsplätze) die Möglichkeit, an bis zu zwei Nachmittagen ab 13 Uhr zu schließen und einen halben Tag die Einrichtung ab 13 Uhr zu schließen, zur Planung des Ganztagsbetrieb in Teamklausuren.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 1: Formular Auswertung Nutzerfrequenzanalyse

**Rechenmodell für Träger zum Mindestpersonalbedarf in Kindertageseinrichtungen**

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

| Gruppenname   | Angebotsformen nach KITaVO |   |   |   |   |   |   |   |   | Angebotsform außerhalb der KITaVO |
|---|----------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|-----------------------------------|
|   | 1                          | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |                                   |
| Halbtagsgruppe (HT)   |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Regelgruppe (RG)  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Halbtagsgruppe u. Altersmischung mit unter 3-Jährigen (HT)                                  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Regelgruppe u. Altersmischung mit unter 3-Jährigen (RG)                                     |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VO), Kindergarten u. alle Formen der Altersmischung |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VO) OHNE Altersmischung                             |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Ganztagsgruppe (GT) Kindergarten u. alle Formen der Altersmischung                          |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Kinderkrippe  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Hort  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Öffnungszeit / Woche (in Std.)  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Öffnungszeit / Tag (in Std.)  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Randzeiten / Tag (in Std.)  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| (Haupt-)Betreuungszeit pro Tag (in Std.)  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Stellenschlüssel für (Haupt-)Betreuungszeit   |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Stellenschlüssel für Randzeiten   |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Bedarf an Stellen pro Gruppe inkl. Verfügungs- u. Ausfallzeiten                             |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| Leitungszeit / Woche (in Std.)  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   |                                   |
| <b>Leitungszeit gesamt (in Std./Woche inklusive Sockel von 6 Std./Woche):</b>               |                            |   |   |   |   |   |   |   |   | <b>0,00</b>                       |
| <b>Mindestpersonalschlüssel (Gruppen insgesamt):</b>  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   | <b>0,00</b>                       |
| <b>Leitungszeit (in Stellen):</b>   |                            |   |   |   |   |   |   |   |   | <b>0,00</b>                       |
| <b>Gesamtpersonalbedarf: (Gruppe insg. + Leitungszeit)</b>                                  |                            |   |   |   |   |   |   |   |   | <b>0,00</b>                       |
| <b>Gesamtpersonalbedarf: (inkl. Schließ- und Urlaubstagen)</b>                              |                            |   |   |   |   |   |   |   |   | <b>0,00</b>                       |

**Kurzanleitung:**

- ▶ pro Gruppe = eine Zeile
- ▶ Mausclick auf entsprechende Gruppenart (Spalte 1 - 9)
- ▶ ein X eintragen
- ▶ orange Felder müssen ausgefüllt werden.
- ▶ bei Abweichung Schließ- oder Urlaubstage
- Felder AH 24,25 überschreiben

**Anzahl Schließtage pro Jahr:**

**Anzahl Urlaubstage pro Jahr:**

**Mehr- oder minderbedarf Schließtage:**

**Mehr- oder minderbedarf Urlaubstage:**

11



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 2: Schaubild zur Vertretungsregelung



**Kindergarten 1**  
Personalschlüssel 7,2  
8% Vertretung: 0,6



**Kindergarten 2**  
Personalschlüssel 6,4  
8% Vertretung: 0,5

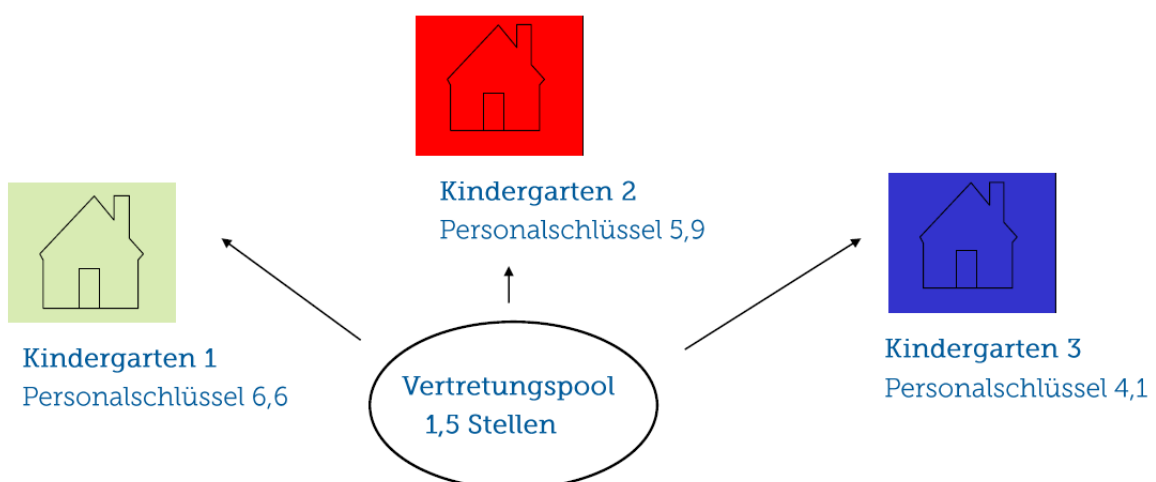


**Kindergarten 3**  
Personalschlüssel 4,5  
8% Vertretung: 0,4

**18,1 Stellen** (aufgeteilt in x Fachkräfte)  
**1,5 Stellen**, die für Ausfallzeiten zur Verfügung stehen

Situation 1: Im Kindergarten 1 fällt eine 50 % Kraft aus → Kita kann diesen Ausfall durch die bereits im Mindestpersonalschlüssel enthaltene Vertretungsanteile selbst abdecken

Situation 2: Im Kindergarten 1 fällt eine 100 % Kraft aus → der Kindergarten kann diesen Ausfall durch eigene Vertretungsanteile sowie durch die Vertretungsanteile des Kindergartens 3 abdecken. Sollte darüber hinaus im Kindergarten 2 eine 100 % Kraft ausfallen, hätte diese Einrichtung neben den eigenen Vertretungsanteilen noch einen Bedarf von 50 %.



Es gibt Kommunen und Träger, die bereits im Vorfeld die 8% für Ausfallzeiten von Personalschlüssel abziehen und diese in einen Vertretungspool geben, d.h. sobald eine Fachkraft ausfällt, kann sofort eine Vertretung aus dem Pool geholt werden.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |               |              |
|--------------------------|----------------------------|---------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>2.2 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|---------------|--------------|

## 2. Personal 2.2. Ausbildung

### Betreff:

Die Ausbildung zur Erzieherin oder Erzieher kann in der konventionellen Form oder seit dem Schuljahr 2012/2013 auch in einer praxisintegrierten Form absolviert werden. Bei dem praxisintegrierten Ausbildungsmodell sog. PIA erhalten die angehenden Fachkräfte - anders als in der konventionellen vollschulischen Ausbildung - eine Vergütung.

### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO) vom 28. Juni 2017
- Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (Erziehverordnung - ErzieherVO) vom 21. Juli 2015
- Tarifrecht des jeweiligen Trägers

### Weitere Informationen:

- Sitzungsvorlage 5018/014: Fachkraftgewinnung und -bindung in den bestehenden und geplanten Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Aalen

**Inhalt:**

**a. Ausbildungsformen**

**Vollschulische Ausbildung mit Anerkennungsjahr („AK“):**

Dauer: 4 Jahre

Nach 3 Jahren schulischer Ausbildung absolvieren die Auszubildenden im 4. Jahr der Ausbildung ein Anerkennungsjahr in einer Kindertageseinrichtung. Hierfür wird ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Auszubildenden und dem jeweiligen Träger abgeschlossen.

Nach Abschluss der Ausbildung und Übernahme in das Arbeitsverhältnis wird das Berufspraktikum als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung bei der Stufenlaufzeit entsprechend berücksichtigt. Die Fachkraft, die ein Anerkennungspraktikum absolviert hat, wird in die Erfahrungsstufe 2 eingruppiert.

Die Empfehlungen des KVJS sehen die Möglichkeit Anerkennungspraktikant\*innen mit 100 % einer Vollzeitstelle auf den Personalschlüssel anzurechnen. Die Stadt Aalen sieht einen Standard von 60 % vor.

Anerkennungspraktikant\*innen in Teilzeit werden anteilig nach dem Beschäftigungsumfang angerechnet. Beispiel: Eine Anerkennungspraktikantin mit 50 % Stellenumfang wird mit 30 % an den Personalschlüssel angerechnet.

**Praxisintegrierten Erzieher/innenausbildung („PIA“):**

Dauer: 3 Jahre

Die PIA beinhaltet einen Wechsel zwischen Theorie an der Fachschule für Sozialpädagogik und Praxis in einer Kindertageseinrichtung. Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag bei der Fachschule für Sozialpädagogik und ein Ausbildungsvertrag mit dem Träger.

Die Fachkräfte werden nach der Übernahme in die Stufe 2 eingruppiert.

Nach den Empfehlungen des KVJS ist die Anrechnung mit 40 % auf den Personalschlüssel möglich. Die Stadt Aalen sieht einen Standard von 20 % vor. Bei PIA in Teilzeit sieht die Stadt Aalen eine anteilige Anrechnung von 15 % vor.

**Sozialpädagogische Assistenz als praxisintegrierte Ausbildung:**

Dauer: 3 Jahre

Die Ausbildung gliedert sich in eine theoretische Ausbildung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und eine praktische Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung. Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag bei der Fachschule für Sozialpädagogik und ein Ausbildungsvertrag mit dem Träger.

Nach den Empfehlungen des KVJS ist im 1. Jahr keine Anrechnung und im 2. Und 3. Jahr eine Anrechnung von bis zu 20 % möglich. Die Stadt Aalen sieht bei der sozialpädagogischen Assistenz sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit als Standard keine Anrechnung auf den Personalschlüssel vor.

**b. Anleitungszeit**

Ab 3 gleichzeitig eingerichteten und besetzten Ausbildungsstellen („PIA“ / „AK“ / Sozialpädagogische Assistenz) in einer Einrichtung erhält die Einrichtung für die Anleitung der Auszubildenden 0,15 Stellenanteile.

Bei mehr als 3 Ausbildungsstellen erhält die Einrichtung zusätzliche 0,05 Stellenanteile für jeden weiteren Auszubildenden.

Einrichtungen, die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden, werden bei der Berechnung der Anleitungszeit als eine Einrichtung betrachtet.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |               |              |
|--------------------------|----------------------------|---------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2020 | Erstellt am:<br>10.03.2020 | Nummer<br>2.3 | Version<br>2 |
|--------------------------|----------------------------|---------------|--------------|

## 2. Personal

### 2.3. Hauswirtschaftskräfte

#### **Betreff:**

Mit dem Angebot der verlängerten Öffnungszeiten VÖ, VÖplus und Ganztagsbetreuung hat der Träger angepasst an die Öffnungszeiten auch die Mittagessensversorgung sicherzustellen. Hinzu kommt je nach Einrichtung das Angebot Frühstück und Nachmittagsimbiss. Für die Essenszubereitung sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Reinigungsleistungen ist entsprechendes Hauswirtschaftspersonal notwendig. Dies erfordert die Festlegung eines Standards für Hauswirtschaft.

#### **Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:**

- „Empfehlung zur Berechnung des Stundenumfangs von hauswirtschaftlichen Mitarbeiter(innen) in Kindertageseinrichtungen“ des Landesverbands Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- Arbeitshilfe: Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg, KVJS 4/2018

#### **Weitere Informationen:**

- Protokoll der Trägerkonferenz vom 18.10.2017
- Standard Ziffer 7 „Verpflegung“

#### **Anlage:**

- Anlage 1: Übersicht Standard Hauswirtschaftskräfte



**Inhalt:**

Die Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der zu verpflegenden Kinder und die Angebote, die die Einrichtung im Bereich Verpflegung und Versorgung bereit stellen zum Stichtag 01.03. des Vorjahres. Bei der Einführung eines neuen Verpflegungsangebots ist eine Prognose zum Stichtag 01.03. zu stellen.

In Anlage 1 ist die Übersicht für den Standard der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Dieser Standard wurde auf Basis der „Empfehlung zur Berechnung des Studenumfangs von hauswirtschaftlichen Mitarbeiter(innen) in Kindertageseinrichtungen“ des Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. entwickelt.

Ausgehend von einer 5-Tage-Woche mit täglichem Verpflegungsangebot werden folgende Unterteilungen vorgenommen:

- Ganztagsgruppe mit täglichem
  - Frühstück, Mittagessen und Imbiss
  - Frühstück und Mittagessen
  - Mittagessen und Imbiss
  - Mittagessen
- Gruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppen mit täglichem
  - Frühstück und Mittagessen
- Gruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppen mit täglichem
  - Frühstück

Zur Abdeckung des Aufwands im Bereich Hygiene und Gesundheit erhalten Ganztageseinrichtungen einen Zuschlag von 2 Stunden/Woche je 10 Ganztagskinder sowie die Unterteilung nach Angeboten/Bausteinen (vgl. hierzu Standard Ziffer 7 „Verpflegung“):

- Frühstück, Mittagessen und Imbiss
- Frühstück und Mittagessen
- Mittagessen und Imbiss
- Mittagessen

Eine Berechnung nach dem Dreisatz bei der Anzahl der zu verpflegenden Kinder ist nach dem Vorgehen in der Anlage 1 Übersicht Standard Hauswirtschaftskräfte möglich. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf eine Hauswirtschaftskraft erst ab 15 zu verpflegende Kinder.

Die Hauswirtschaftskräfte werden in EG 1 eingruppiert. Bei Abweichungen ist zwingend ein entsprechender Nachweis mit sachlicher Begründung für eine andere Eingruppierung vom Träger vorzulegen.

Es ist somit ein Arbeitgeberaufwand im Umfang von durchschnittlich 36.500 €/Jahr (KGST-Wert 2019/2020) zugrunde zu legen. Der Aufwand für eine vollbeschäftigte FSJ- oder BFD-Kraft umfasst rd. 9.000 €/Jahr. Somit ist für die Berechnung eine FSJ/BFD-Kraft mit einer Hauswirtschaftskraft mit einem Beschäftigungsumfang von 10 Stunden/Woche gleichzustellen. Dieser Wert ist bei der Berechnung bei der Wahl für die Kombination einer FSJ/BFD-Kraft und einer Hauswirtschaftskraft zu berücksichtigen.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 1: Übersicht Standard Hauswirtschaftskräfte

Anlage 1: Übersicht Standard Hauswirtschaftskräfte

|             |      |       |    |      |      |       |      |
|-------------|------|-------|----|------|------|-------|------|
|             | 15   | 20    | 30 | 40   | 50   | 70    | 100  |
| Basiswerte* | 11,8 | 15,75 | 20 | 24,2 | 28,3 | 38,75 | 49,2 |

|  |       |       |      |      |      |       |      |
|--|-------|-------|------|------|------|-------|------|
| <b>Kinder in Ganztagsbetreuung</b><br>(inkl. GT-Zuschlag 2h/Woche je 10 GT-Kinder für Standard Hygiene und Gesundheit) | ab 15 | 20    | 30   | 40   | 50   | 70    | 100  |
| Frühstück, Mittagessen und Imbiss  | 14,8  | 19,75 | 26   | 32,2 | 38,3 | 52,75 | 69,2 |
| Frühstück und Mittagessen (-15%)   | 12,6  | 16,8  | 22,1 | 27,4 | 32,6 | 44,8  | 58,8 |
| Mittagessen und Imbiss (-15%)  | 12,6  | 16,8  | 22,1 | 27,4 | 32,6 | 44,8  | 58,8 |
| Mittagessen (-30%)   | 10,4  | 13,8  | 18,2 | 22,5 | 26,8 | 36,9  | 48,4 |

|  |       |      |    |      |      |      |      |
|--|-------|------|----|------|------|------|------|
| <b>Kinder in Verlängerten Öffnungszeiten</b> | ab 15 | 20   | 30 | 40   | 50   | 70   | 100  |
| Frühstück und Mittagessen (-15%)             | 10    | 13,4 | 17 | 20,6 | 24,1 | 32,9 | 41,8 |
| Mittagessen (-30%)                           | 8,25  | 11   | 14 | 16,9 | 19,8 | 27,1 | 34,4 |

**Option 1)** Es kann eine HWK mit dem entsprechenden Stundensatz eingesetzt werden.  
**Option 2)** Es kann eine FSJ/BFD-Kraft und eine Hauswirtschaftskraft eingestellt werden. Dabei ist eine FSJ/BFD-Kraft gleichzusetzen mit 10 Std./Woche einer Hauswirtschaftskraft. Entsprechend berechnen sich die übrigen Stundensätze für die HWK.  
**Option 3)** Ab einem Anspruch auf 20 Std./Woche und mehr ist alternativ zum Einsatz einer HWK der Einsatz von max. 2 FSJ/BFD-Kräfte möglich.

\* Basiswerte auf Grundlage der Empfehlung zur Berechnung des Studenumfanges von hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen des Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |               |              |
|--------------------------|----------------------------|---------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>2.4 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|---------------|--------------|

## 2. Personal 2.4 Kleiderzuschuss Naturkitas

### Betreff:

Fachkräfte in Wald- und Naturkitas haben konzeptions- und wetterbedingt einen höheren Aufwand für Kleidung und Reinigung. Der Mehraufwandbedarf soll durch einen Kleiderzuschuss im Rahmen eines steuerfreien Sachbezug/Gutscheinmodell für Mitarbeitende in Natur- und Waldkitas ausgeglichen werden.

### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- Der Zuschuss wird monatlich entsprechend den Regelungen zum steuerfreien Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG gewährt.

**Inhalt:**

Die Mitarbeitenden einer Natur- und Waldkita halten sich entsprechend des Konzeptes einer Naturkita für den größten Teil ihrer Arbeitszeit während allen Jahreszeiten im Freien auf. Dementsprechend benötigen die Mitarbeitenden eine besondere Kleidung, im Winter eine andere als im Sommer oder in den Übergängen, sowie Wechselkleidung. Deshalb ist es sachgerecht, den Mitarbeitenden einen Betrag für den Mehraufwand entsprechend der individuellen Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Für die Stadt Aalen gilt folgender Standard:

- Jeder Mitarbeitende und jeder Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag mit dem dauerhaften Einsatzbereich in einer Natur- oder Waldkita erhält 20 Euro/ Monat (entsprechend 240 Euro/Jahr) für den Bekleidungsmehraufwand und eventuell erhöhten Reinigungs- und Pflegekosten der erforderlichen Kleidung über das ACA-Gutscheinmodell.
- Den Mitarbeitenden wird eine ACA-Gutscheinkarte ausgehändigt, auf die monatlich ein Einkaufswert von maximal 20 Euro verbucht wird. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Betrag anteilig angepasst.
- Analog zu den Beschäftigten in einer Natur-/Waldkita gilt dieses Vorgehen auch für die Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)/ Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) mit dem dauerhaften Einsatzbereich in einer entsprechenden Einrichtung.
- Falls in der Natur-/Waldkita des/der Mitarbeitenden eine Reinigungsmöglichkeit besteht, ist es für die Mitarbeitenden erlaubt die Waschmaschine und den Trockner für diese Kleidung zu benutzen.
- Die Entscheidung ist jederzeit widerruflich auszusprechen.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |             |              |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>3 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|

## 3. Öffnungszeiten und Schließzeiten

### Betreff:

- a. Definition bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- b. Gruppenumwandlungen
- c. Schließtage
- d. Schließung aus besonderem Anlass

### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- Kindergartenvertrag zwischen der Stadt Aalen und den jeweiligen Trägern
- § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG)
- § 1 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

### Weitere Informationen

- Arbeitshilfe: Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg, KVJS 4/2018

### Anlage

- Anlage 1: Angebotsformen der Kinderbetreuung

**Inhalt:**

**a. Definition bedarfsgerechte Öffnungszeiten**

Um den Personaleinsatz möglichst effektiv steuern und auf den Bedarf von Eltern angemessen eingehen zu können, gilt folgende Regelung:

Sofern für erweiterte Öffnungszeiten mindestens 6 Kinder (U3-Kinder zählen doppelt) verbindlich angemeldet sind, können die Öffnungszeiten entsprechend ausgedehnt werden, verbunden mit dem damit einhergehenden, neuen Stellenschlüssel. Für diese Gruppe gelten dann generell die neuen Öffnungszeiten, verbunden mit den entsprechend angepassten Elternbeiträgen. Bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten ist rechtzeitig das Einvernehmen der Stadt einzuholen.

Gleichzeitig gilt diese Regelung auch für eine evtl. Reduzierung von Öffnungszeiten: Sollten in den Randzeiten weniger als 6 Kinder dauerhaft anwesend sein, sind unverzüglich zwischen Stadt und Träger Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel einer zeitnahen, dauerhaften Reduzierung der Öffnungszeiten.

Die Kita-Leitungen sind verpflichtet, bei freien Plätzen aktiv auf die Stadt zuzugehen und eine Zuweisung der Kinder durch die Stadtverwaltung über Little Bird herbeizuführen. Die Stadt behält sich bei einer Unterschreitung der Vollbelegung aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Kürzung der Gruppenpauschale vor.

**b. Gruppenumwandlungen**

Um eine möglichst hohe Auslastung der Einrichtungen und Gruppen zu gewährleisten gilt folgende Regelung:

Sofern zum Stichtag 01.03. die Einrichtung nur zu 75 % belegt ist (ausgehend von der Zahl der Anmeldungen und der Gruppen-Sollstärke – ohne Notplätze) sind unverzüglich Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel einer zeitnahen Gruppenumwandlung. Insbesondere ist dabei eine „Kleingruppe“ mit entsprechend verringertem Personalbedarf anzustreben. Ggf. ist auch eine dauerhafte Gruppenschließung unter besserer Auslastung der anderen Gruppen einer Einrichtung zu vereinbaren. Je nach Bedarfslage ist ggf. die Einführung von Ganztage oder Altersmischung zu prüfen.

Der Träger ist verpflichtet, eine solche Entwicklung der Stadt Aalen zeitnah anzuzeigen.

**c. Schließtage**

Für alle, in die Bedarfsplanung der Stadt Aalen aufgenommenen Kindertageseinrichtungen gelten einheitlich 26 elternrelevante Schließtage/Jahr. Bei Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb kommen bis zu zwei weitere Nachmittage ab 13 Uhr hinzu.

**d. Schließung aus besonderem Anlass**

Zusätzliche Schließtage oder eine Anpassung der Öffnungszeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben:

Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Streik, höhere Gewalt, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bauliche und betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten sind schnellstmöglich zu unterrichten.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 1: Angebotsformen in der Kinderbetreuung

### Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

- Halbtagsgruppe (HT):  
Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag  
Höchstgruppengröße 25 -28 Plätze
- Regelgruppe (RG):  
Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag  
Höchstgruppengröße 25-28 Plätze
- Gruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):  
durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./Tag  
Höchstgruppengröße 22-25 Plätze
- Ganztagsgruppe (GT):  
durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std.  
Höchstgruppengröße max. 20 Plätze
- Naturkindergartengruppen:  
Höchstgruppengröße 20 Kinder

### Altersgemischte Gruppen (AM)

Gruppen in denen Kindergartenkinder (Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt) gemeinsam mit Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Schulalter bis unter 14 Jahre betreut werden.

- Für AM mit Kinder vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt:  
Höchstgruppenstärke max. 15 Kinder davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren.
- Für AM 2 Jahre bis Schuleintritt:  
Höchstgruppenstärke HT/RG 25 Kinder, VÖ 22 Kinder, GT 20 Kinder und Absenkung  
Die Höchstgruppengröße wird je aufgenommenes Kind unter 3 Jahren um einen Platz abgesenkt. Dabei muss die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegen.
- Für Naturkita mit Kindern ab 2 Jahre bis Schuleintritt:  
Höchstgruppenstärke max. 15 Kinder davon max. 5 Kinder im Alter von 2 Jahren


### Kleinkindgruppen (Kinder unter 3 Jahren)

- Krippe:  
Gruppe für bis 10 Kinder unter 3 Jahren bzw. 12 Kindern bei ausschließlich Kinder ab 2 Jahren mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 15 Stunden, i.d.R. in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ bzw. Ganztagesbetreuung (s.o.).
- Spielgruppe:  
Gruppe für 10 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und einer wöchentlichen Betreuungszeiten von 10 bis 15 Stunden.

Das Kriterium „Altersmischung“ (mit dem damit verbundenen, höheren Stellenschlüssel) ist grundsätzlich nicht erfüllt, sofern es sich lediglich um die Aufnahme von Kindern ab 2,9 Jahren handelt. Gleichzeitig ist zu beachten, dass 2 Kräfte während der Eingewöhnungszeit in der



Gruppe anwesend sind. Näheres regeln die Vorgaben des KVJS (Landesjugendamt). Im Übrigen gelten für die jeweiligen Gruppenformen die Bestimmungen des KVJS. Dort sind auch weitere Standards zu Gruppen mit „Zeitmischung“ aufgenommen.

|   |                            |  |              |   |
|---|----------------------------|--|--------------|---|
|  |                            | <h1>Aalener Standards<br/>Kinderbetreuung</h1> |              |  |
| Gültig ab:<br>01.09.2019  | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>4                                    | Version<br>1 |   |
| <b>4. Little Bird – Zentrale Vormerkung und Verfahren Platzvergabe in Aalen</b>   |                            |  |              |   |

**Betreff:**

Mit diesem Angebot regelt die Stadt Aalen gemeinsam mit den Kindergartenträgern die Vergabe von Plätzen zur Kinderbetreuung transparent und bedarfsgerecht nach nachvollziehbaren Kriterien. Eltern erhalten dadurch die bestmögliche Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz, parallel hierzu können Bedarfe von Familien schnell analysiert werden und als Teil der weiteren Planungen für die Aalener Kinderbetreuungslandschaft verwendet werden.

**Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:**

- § 24 SGB VIII
- KiTaG
- Sitzungsvorlage 0222/002: Ärztliche Versorgung in Aalen

**Inhalt:**

**Es gelten folgende Grundsätze der Zentralen Vormerkung:**

- Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind online auf einen Kitaplatz vormerken zu lassen.
- Im Zeitraum 1. Februar bis 14. März eines jeden Jahres können Eltern ihre Kinder für einen Kita- oder Krippenplatz vormerken lassen.
- Das Datum der Vormerkung hat keinen Einfluss auf die Platzvergabe.
- Ab 15. März eines Jahres werden die vorhandenen Plätze für das kommende Kindergartenjahr anhand des nachfolgend dargestellten Punktesystems vergeben.
- Es sind ggf. entsprechende Nachweise zu erbringen (immer bei Ziff. 1, 2 und 6)
- Die Aufnahmekriterien gelten unabhängig von U 3 oder Ü 3.
- Ein Platzangebot muss innerhalb von 2 Wochen von den Eltern bestätigt werden.
- Vormerkungen die nach dem 14. März eines Jahres eingehen, können nur im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Restplätze berücksichtigt werden.

| Kriterien/ Punktvergabe bei der zentralen Platzvormerkung   | Punkte |
|---|--------|
| 1. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII  | 30     |
| 2. Vorliegen eines besonderer familiärer Hintergrund, z.B. schwere Erkrankung eines Elternteils, im Haushalt wohnender behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger, jüngere Mehrlingskinder in der Familie, besonderer Förderbedarf des Kindes | 3      |
| 3. Geschwisterkind in derselben Kita  | 3      |
| 4. Hauptwohnsitz des Kindes in Aalen einschl. Stadtbezirke (Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld, Hofen, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen)   | 15     |
| 5. Ein in Aalen wohnhaftes Kind beendet im entsprechenden Kindergartenjahr der (gewünschten) Aufnahme das 4. Lebensjahr   | 10     |
| 6. Erzieher*nnen die in Aalen ein Arbeitsverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und mehr in einer Kindertageseinrichtung wahrnehmen bzw. aufnehmen.   | 20     |
| 7. Niedergelassene oder angestellte hausärztlich tätige Ärzt*innen mit Praxissitz in Aalen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und mehr.  | 20     |

**Erläuterungen:**

**Förderung des Kindeswohls und/oder Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung:**

Gemeint sind Kinder, bei denen lt. schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamts der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) oder der Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VII (Hilfen zur Erziehung) vorliegt.

**Besonderer familiärer Hintergrund/Besonderer Förderbedarf:**

Ein besonderer Förderbedarf besteht für Kinder, bei denen durch eine geeignete Stelle (insbesondere Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes, Frühförderstellen, Sonderpädagogische Beratungsstellen, sozialpädiatrische Zentren, Kinderärzte,

Logopäden, Ergotherapeuten, Heilpädagogische Fachdienste) ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder drohenden Behinderung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben, z.B. bei Verzögerungen im Spracherwerb.

Besonderer familiärer Hintergrund trifft zu, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte aufgrund einer der folgenden Faktoren mit der häuslichen Situation nicht nur vorübergehend überfordert sind:

- Schwerwiegende Erkrankung eines Erziehungsberechtigten. Hierzu zählen auch Sucht- und psychische Erkrankungen und eine Risikoschwangerschaft. Ggf. kann ein Attest des behandelnden Arztes verlangt werden.
- Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und/oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt. Ggf. kann die Angabe der Pflegestufe, die Angabe des Umfangs des Pflegebedarfs in Stunden und/oder die Bestätigung des behandelnden Arztes verlangt werden.
- Andere Notlagen und Überforderungsfaktoren, z.B. Zwillinge- und Mehrlingskinder in der Familie, Armut/Erwerbslosigkeit, Schichtdienst oder unregelmäßige Arbeitszeiten.

#### Geschwisterstatus:

Als Geschwisterkinder zählen alle Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, ggf. auch Kinder, die nicht verwandt sind. Ein im selben Haushalt lebendes Kind wird in der gewünschten Einrichtung bereits betreut und ist auch noch beim gewünschten Aufnahmetag in der Einrichtung.

#### Wohnsitz:

Die Familie des Kindes und das Kind muss mit Hauptwohnsitz in der Gesamtstadt Aalen (einschl. der Stadtbezirke Ebnat, Dewangen, Fachsenfeld, Hofen, Unterkochen, Waldhausen und Wasseralfingen) gemeldet sein, oder nachweislich in Kürze nach Aalen ziehen. In diesen Fällen erhält das Kind 15 Zusatzpunkte.

#### Vollendung 4. Lebensjahr im maßgeblichen Kindergartenjahr:

Die Stadt Aalen möchte zeitnah Aalener Kinder, welche im jeweils laufenden Kindergartenjahr 4 Jahre alt werden, einen Platz in einer Einrichtung anbieten. Hierzu bekommen alle Aalener Kinder, welche im maßgeblichen Kindergartenjahr 4 Jahre alt werden (d.h. das 4. Lebensjahr im maßgeblichen Kindergartenjahr beenden), 10 Zusatzpunkte.

Somit stellt die Stadt Aalen sicher, dass z.B. auch Kinder welche im Alter von 5 Jahren nach Aalen ziehen, zeitnah einen Platz bekommen. Ebenso ist diese Maßnahme ein Instrument, um sicherzustellen, dass alle Aalener Kinder mindestens 2 Jahre in einer Kita sind und von frühkindlicher Bildung partizipieren.

#### Erzieher/innen mit einem Beschäftigungsverhältnis in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Aalen

Erzieherinnen und Erzieher die in der Gesamtstadt Aalen ein Arbeitsverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und mehr in einer Kindertageseinrichtung wahrnehmen, bzw. aufnehmen, erhalten zur Fachkraftsicherung und –gewinnung zusätzlich 20 Punkte.

Für Eltern gilt folgende Anleitung zur Vormerkung für deren Wunscheinrichtung/en:

- **Informieren:**  
Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es in der Nähe? Was passt zur Familie und zum Kind?
- **Registrieren/Anmelden:**  
Eine einmalige Registrierung ist die Voraussetzung, um Platzanfragen stellen zu können.
- **Platzanfrage stellen:**  
Unverbindlich bei Kindertageseinrichtungen ihrer Wahl anfragen, es sind bis zu 3 Wunscheinrichtungen möglich.
- **Reservierung/Platzangebot:**  
Die Wunscheinrichtung kann nun, unter Voraussetzung freier Kapazitäten ein Platzangebot machen.
- **Platzannahme durch die Eltern:**  
Bestätigung des Platzangebotes über PC, Tablet oder Smartphone. Der angebotene Platz ist nun verbindlich von beiden Seiten zugesagt.
- **Vertragsabschluss:**  
Es folgt ein individueller Vertrag.

Folgende Betreuungsformen stehen im System zur Verfügung:

- Krippengruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten:  
Für 0 bis 3-Jährige
- Ganztagskrippengruppe:  
Für 0 bis 3-Jährige über 7 Std./Tag
- Altersmischung (AM) in Verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagesgruppen:  
Für (i.d.R.) 2-Jährige bis zum Schuleintritt.
- Verlängerte Öffnungszeiten:  
Für 3-Jährige bis zum Schuleintritt von 6 bis 7 Std/Tag
- Regelgruppe:  
Für 3-Jährige bis zum Schuleintritt von 6 bis 7 Std/Tag
- Ganztagsgruppe:  
Für 3-Jährige bis zum Schuleintritt über 7 Std./Tag durchgängige Betreuung mit Mittagessen

Umgang mit altersgemischten Plätzen:

Die Vergabe von altersgemischten Kita-Plätzen erfolgt unter Berücksichtigung der Altersgruppen gemäß der Gruppenform der Betriebserlaubnis.

Folgender Standard gilt in Aalen für die altersgemischten Gruppen:

|                   |             |              |
|-------------------|-------------|--------------|
| VÖ AM 2 – 6 Jahre | 4 U3-Plätze | 14 Ü3-Plätze |
| GT AM 2 – 6 Jahre | 4 U3-Plätze | 12 Ü3-Plätze |
| VÖ AM 1 – 6 Jahre | 5 U3-Plätze | 10 Ü3-Plätze |
| GT AM 1 – 6 Jahre | 5 U3-Plätze | 10 Ü3-Plätze |

Die Plätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- Die 4 bzw. 5 U3-Plätze werden an die U3-Kinder mit der höchsten Punktzahl vergeben. Wenn weniger U3-Kinder als U3-Plätze auf der Warteliste sind, ist die Aufnahme von Ü3-Kindern möglich.

- Die 10 bzw. 12 bzw. 14 Ü3-Plätze werden an die Ü3-Kinder mit der höchsten Punktzahl vergeben. Wenn weniger Ü3-Kinder als Ü3-Plätze auf der Warteliste sind, ist die Aufnahme von U3-Kindern möglich.
- Wenn insgesamt weniger Kinder auf der Warteliste sind, als Plätze zur Verfügung stehen, ist die Kita-Leitung zur Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziales, Jugend und Familie verpflichtet.

Gruppen mit Altersmischung gemäß Betriebserlaubnis, in denen keine U3-Kinder aufgenommen werden, sind als reine Ü3-Gruppe zu führen. Entsprechend ist die Personalberechnung nach Standard Nr. 2.1. a. auf eine reine Ü3-Gruppen anzupassen.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |             |              |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>5 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|

## 5. Reinigungsstandards

### **Betreff:**

Die Reinigung und Pflege von Kindertageseinrichtungen erfordert zum Schutz der Kinder und zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Höchstmaß an Hygiene und Sauberkeit. Hierfür bilden bestimmte Reinigungsstandards die Grundlage in den Kitas der Stadt Aalen.

### **Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:**

- § 36 Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- 6. Abschnitt des IfSG
- § 34 IfSG
- § 35 IfSG
- §§ 42/43 IfSG

### **Weitere Informationen:**

- Musterhygieneplan für Kindertagesstätten vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

**Inhalt:**

Auf den Musterhygieneplan für Kindertagesstätten vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg wird verwiesen.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |             |              |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>27.01.2020 | Nummer<br>6 | Version<br>2 |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|

## 6. Sprachförderung

### **Betreff:**

Sprachförderung ist die wichtigste Voraussetzung für die Chancengleichheit unserer Kinder. Die Stadt Aalen sieht sich in der Verantwortung, allen Kindern gleich gute Voraussetzungen für einen erfolgreichen Bildungsweg zu ermöglichen.

Instrumente der Sprachförderung in Aalen

- a. Bundesprogramm Sprachkita
- b. Landesprogramm Kolibri (= Kompetenzen verlässlich voranbringen)
- c. Aalener Sprachförderkonzept 2025
- d. Zertifikatsstudium Sprache der PH Schwäbisch Gmünd

### **Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:**

- § 9 KiTaG
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (Kolibri-Richtlinie)
- Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

### **Weitere Informationen:**

- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg, Bildungs- und Entwicklungsfeld Sprache, S. 139ff
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (VwV Kolibri)
- Beschluss des Gemeinderats der Stadt Aalen vom 17.05.2019 unter 5018/004 zu „Unterstützungssysteme für die Kitas im Stadtgebiet Aalen: I. Sprachförderkonzept 2025 der Stadt Aalen, II. Weiterentwicklung Inklusion in den Kitas“

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Darstellung der drei Förderstufen Sprache in Aalen
- Anlage 2: Ausfüllbogen Sprachförderung



**Inhalt:**

**a. Bundesprogramm Sprachkita**

**Hinweis:**

Zum Redaktionsschluss im Januar 2023 war nicht abschließend bekannt, inwieweit Möglichkeiten zur Fortführung des Bundesprogramms bestehen.

Im Januar 2016 startete das Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist". Das Programm richtet sich an Kindertageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Förderung. Mit dem Programm werden Angebote sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen gefördert. Weitere Schwerpunkte sind die inklusive Bildung, die Zusammenarbeit mit Familien und seit 2021 die Integration medienpädagogischer Angebote. Die Kitas erfahren Unterstützung durch zusätzliche 50 % - Fachkräfte je Einrichtung für sprachliche Bildung. Zudem hat die Stadt Aalen im Verbund mit den Städten Schwäbisch Gmünd, Heidenheim, Schorndorf, Oberkochen, Hüttlingen, Neresheim, Sontheim, Lorch-Waldhausen, und Welzheim eine gemeinsame Fachberatung für alle Einrichtungen angestellt. Seit der 3. Förderwelle im Januar 2021 ist Aalen mit 16 Einrichtungen im Programm vertreten.

**b. Landesprogramm Kolibri**

Das Bildungs- und Entwicklungsfeld „Sprache“ ist zentrales Element des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Tageseinrichtungen für Kinder. Die Sprachkompetenz aller Kinder wird durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kindergartenzeit gefördert.

Für die Sprachförderung können die Träger seit dem Schuljahr 2012/13, damals unter dem Dach von SPATZ, heute unter dem Dach von Kolibri den Förderweg über die intensive Sprachförderung (ISK) wählen.

**Intensive Sprachförderung (ISK):**

Haben Kinder einen intensiven Sprachförderbedarf, kann ihnen über die gesamte Kindergartenzeit (für Kinder ab 2 Jahren und 7 Monaten) eine zusätzliche Sprachförderung mit 120 Stunden jährlich pro Kolibri-Gruppe durch eine qualifizierte Sprachförderkraft zu Teil werden. Davon entfallen 80 Stunden auf die Förderung am Kind und 40 Stunden auf Vor- und Nachbereitungszeit. Der Träger erhält einen Zuschuss von 2.200 € als Festbetrag, darüber hinaus anfallende Personalkosten können über die Betriebskostenabrechnung bei der Stadt geltend gemacht werden.

In einer Kolibri-Gruppe sind mindestens 3 Kinder. Der Teiler für die Kolibri-Gruppen liegt bei 7 Kindern. Eine kleinere Gruppengröße ist nur durch eine Umverteilung zu gleichgroßen Gruppen möglich, wenn eine Gruppe weniger als 7 Kinder hat. Die Mindestgruppengröße kann unterschritten werden, wenn weniger als 3 Kinder in der Einrichtung einen Sprachförderbedarf aufweisen.

Eine geringere Gruppengröße kann angesetzt werden, wenn Kinder mit Fluchterfahrung förderberechtigt sind.

Es gelten die Richtlinien zum Kolibri-Landesförderprogramm entsprechend.

Es ist ein Nachweis über die geleisteten 120 Stunden je Gruppe, aufgliedert in die Zeit für Förderung am Kind und die Vor- und Nachbereitungszeit zu führen.

Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind über die L-Bank unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/kolibri.html>

### **c. Sprachförderkonzept 2025 der Stadt Aalen**

Voraussetzung für das „Sprachförderkonzept 2025“ bildet der Förderweg ISK (Intensive Sprachförderung) des Landesprogramms Kolibri mit einer Sprachförderkraft von 120 Stunden/Jahr für 10 Monate je Kolibri-Gruppe (davon 80 Stunden Förderung am Kind und 40 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit).

Die Bewilligung von städtischen Sprachfördermitteln orientiert sich an der Bewilligung der Landesmittel von Kolibri. Je nach Anteil der Kinder mit Sprachauffälligkeiten (Stufe I bis III, vgl. Anlage 1 und 2) erhält die Kita zusätzliche Stunden zu den 120 Stunden/Jahr durch das Landesprogramm. Die entsprechenden Personalkosten können über die Betriebskostenabrechnung bei der Stadt geltend gemacht werden.

Die Sprachförderung ist während der Hauptbetreuungszeit zu leisten.

#### **Verfahren:**

Für einen Zugang zu den Fördermitteln aus Kolibri und zu den städtischen Fördermitteln sind strukturierte Beobachtungsverfahren zur Erhebung des Sprachstands erforderlich. Die Stadt Aalen verpflichtet zur Verwendung der anerkannten und mit den Trägern abgestimmten Testverfahren zu Sprachauffälligkeiten „Sismik“, „Seldak“ und „BaSiK“. Die Kinder, die nicht mit dieser Erfassungsmethode zu erfassen sind, testet die Fachkraft mit anderen fachlich geeigneten Instrumenten, die im Ermessen der Einrichtung liegen.

Für die Auswahl des Testverfahrens durch „BaSiK“ für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, durch „Sismik“ für Kinder mit Migrationshintergrund oder durch „Seldak“ für Kinder ohne Migrationshintergrund ist folgende Definition eines Migrationshintergrundes maßgeblich:

*Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Die Definition umfasst im Einzelnen zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer; zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte; (Spät-)Aussiedler sowie mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.*

Kolibri findet bekanntermaßen bei Kindern ab 2,7 Jahren Anwendung. „BaSiK“ gibt es in einer U3-Version und in einer Ü3-Version. „Sismik“ ist erst ab 3,5 Jahren und „Seldak“ ab 4 Jahren anzuwenden. Bei „Sismik“ und „Seldak“ obliegt es der Kita, mit geeigneten fachlichen Instrumenten eine Bedarfseinschätzung bei Kindern im Alter zwischen 2,7 und 3,5 bzw. 4 Jahren zu treffen. Schulkinder funktionieren als „Platzhalter“ für neue Kinder.

Bei anderen geeigneten fachlichen Instrumenten zur Bedarfseinschätzung gilt entsprechend eine gleichwertig angesetzte Gruppe.

Einen Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung im Sinne des Aalener Sprachförderkonzepts 2025 haben Kinder,

- die im Beobachtungsbogen „Sismik“ bei der Auswertung des Bereiches „Sprachliche Kompetenz“ bei Gruppe 3 und schlechter eingetragen sind,
- die im Beobachtungsbogen „Seldak“ bei der Auswertung im Durchschnitt der Bereiche „Wortschatz“ und „Grammatik“ bei der Gruppe 3 und schlechter eingetragen sind oder
- die im Beobachtungsbogen „BaSiK“ bei der quantitativen Auswertung im Durchschnitt  $< 50\%$  in mindestens 2 Kompetenzbereichen eingetragen sind.

Bei anderen geeigneten fachlichen Instrumenten zur Bedarfseinschätzung gilt entsprechend eine gleichwertig angesetzte Gruppe.

Sobald der Träger/die Kita eine Zusage zur Landesförderung bekommen hat, wird dieser mit Anzeige der entsprechenden Förderstufe bei der Stadt Aalen eingereicht.

Gegenüber der Stadt Aalen besteht ausschließlich eine Anzeigepflicht, es ist keine Genehmigung erforderlich. Ein Nachweis über die geleisteten Stunden des Aalener Sprachförderkonzepts 2025 ist nicht zu führen. Auf Nachfrage durch die Stadt Aalen ist der Nachweis der Genehmigung durch das Landesprogramm Kolibri sowie der Nachweis der Ergebnisse von „Sismik“, „Seldak“ und „BaSiK“ an die Stadt zu übermitteln.

Für die geleisteten Kolibri-Stunden bedarf es einem Verwendungsnachweis gegenüber dem Land, welcher über die L-Bank heruntergeladen werden kann.

#### **Stufenberechnung (Stufe I bis III):**

Der Anteil der sprachauffälligen Kinder in der Einrichtung ist ausschlaggebend für die Stufenberechnung des Aalener Sprachförderkonzepts 2025 und dem damit einhergehenden Anspruch auf zusätzliche personelle Ressourcen zur Sprachförderung. Die Basis bilden die 120 Std/Kolibri-Gruppe durch das Landesprogramm. Darauf aufbauend können weitere Fördermittel von der Stadt beansprucht werden.

Folgende Förderumfänge beinhalten die Stufen I bis III:

**Stufe I:** Kitas mit einer deutlich überdurchschnittlichen Sprachauffälligkeit der Kinder (über 50 % der getesteten Kinder in der Kita sind „sprachauffällig“) → insg. Förderumfang von 205 Std/ Kolibri-Gruppe

**Stufe II:** Kitas mit einer durchschnittlichen Sprachauffälligkeit der Kinder (25 – 50 % der getesteten Kinder in der Kita sind „sprachauffällig“) → insg. Förderumfang von 176 Std/ Kolibri-Gruppe

**Stufe III:** Kitas mit einer geringen Sprachauffälligkeit der Kinder (unter 25 % der getesteten Kinder in der Kita sind „sprachauffällig“) → insg. Förderumfang von 140 Std/ Kolibri-Gruppe

Eine genauere Beschreibung kann der Anlage 1, Darstellung der drei Förderstufen Sprache in Aalen, entnommen werden.

Berücksichtigt werden bei der Berechnung des Anteils an sprachauffälligen Kindern nur die Kinder, welche in der entsprechenden Altersgruppe sind und somit auch mit dem Testverfahren für Sprachauffälligkeiten getestet werden. Konkret bedeutet dies, dass die Kinder von 0 Jahren bis 2,6 Jahren nicht in die Berechnung miteinbezogen werden, da für diese Kinder kein Kolibri und auch keine städtischen Fördermittel beantragt werden können. Somit wird nur der prozentuale Anteil an sprachauffälligen Kindern ab 2,7 Jahren bis zum Schuleintritt für die Berechnung der Stufen 1 bis 3 berücksichtigt.

Beispiel: Eine Kita mit 20 Kindern im Alter von 2,7 Jahren bis zum Schuleintritt mit 10 sprachauffälligen Kindern im Alter von 2,7 Jahren bis zum Schuleintritt ist somit mit 50 % Sprachauffälligkeit der Stufe 1 zugeordnet. Dasselbe gilt wenn 5 weitere Kinder im Alter von unter 2,7 Jahren in der Einrichtung sind, da diese nicht mitgezählt werden.

In der Anlage liegt die Anmeldung des Förderumfangs auf Grundlage der voraussichtlichen Kolibri-Gruppen vor.

#### **d. Qualifizierungsmöglichkeiten für Sprachförderkräfte**

##### **Qualifizierung von Sprachförderkräften**

Voraussetzung zur Durchführung von Sprachförderung nach Kolibri ist die Qualifizierung der durchführenden Sprachförderkraft. Für die Qualifizierung besteht eine Übergangsfrist bis spätestens zum Kindergartenjahr 2022/2023. Das Land finanziert die Qualifizierungsmöglichkeiten zunächst befristet bis Ende des Jahres 2022.

##### **Grundsätzliches**

Die Teilnahme an den Qualifizierungsmöglichkeiten für Sprachförderkräfte in Präsenz- oder Online-Terminen gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. Vor- und Nacharbeiten sind während der Verfügungszeit abzuleisten.

Die Fahrt von Wohnort bzw. Dienststelle zum Studienort und zurück gilt als Arbeitszeit. Die Reisekosten erstattet der Träger im Rahmen seiner jeweiligen Tarifordnung.

Die Stadt Aalen erkennt in besonderen Fällen die Auszahlung der Überstunden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Zertifikatsstudium entstehen, im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an. Ein besonderer Fall kann bspw. sein, dass die Stellenanteile der Sprachförderkraft außerhalb von Kolibri nicht ausreichen, um entstehende Überstunden abzubauen (Hintergrund: Für die über Kolibri gewährten Stunden werden keine Fortbildungszeiten anerkannt).

An 6 Tagen kann die Abwesenheit des/der Teilnehmenden über eine Vertretung in der Einrichtung erfolgen (vgl. Standard Nr. 2.1 b.), weitere Tage fängt die Einrichtung, soweit möglich, intern auf.

Die Reisekosten sowie die Kosten der Vertretung werden vom Träger im Rahmen der Betriebskostenabrechnung gegenüber der Stadt geltend gemacht.

Dieser findet voraussichtlich jährlich statt.

### **Zertifikatsstudium Sprache an der PH Schwäbisch Gmünd**

Interessierte Erzieher/innen in einer Einrichtung im Stadtgebiet Aalen haben bereits seit dem Jahr 2010 die Möglichkeit am Zertifikatsstudium Sprache der PH Schwäbisch Gmünd teilzunehmen.

Hierbei wird ein schriftliches Anmeldeverfahren mit den Erzieher/innen und mit Beteiligung von Kita-Leitung und Träger durchgeführt. Die entsprechenden Anmeldeunterlagen erhalten die Kitas und Träger von der Stadt Aalen, sobald in Abstimmung mit der PH Schwäbisch Gmünd der Zeitrahmen für das Zertifikatsstudium vorliegt.

### **Mit Kindern im Gespräch**

Auch weitere, vom Land anerkannte Qualifizierungsmöglichkeiten werden von der Stadt Aalen anerkannt und entsprechend finanziert. Seit dem Jahr 2020 gibt es Qualifizierungsmöglichkeiten über „Mit Kindern im Gespräch“.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 1: Darstellung der drei Förderstufen Sprache in Aalen

**Stufe I: Für Kitas mit einer deutlich überdurchschnittlichen Sprachauffälligkeit der Kinder**  
**Definition: Durchschnittlicher Anteil der Kinder mit Sprachauffälligkeiten von über 50 %**

Basis: je Kolibri-Gruppe mit 120h / Jahr für 10 Monate (01.10. bis 31.7.)  
- davon 80h /Jahr am Kind  
- davon 40h / Jahr Vor- und Nachbereitungszeit

Qualitätsinput I: je Kolibri-Gruppe zusätzlich: 61 h / Jahr  
Erhöhung der Zeiten „Sprachförderung am Kind“ für Einrichtungen, die ein ausgeprägtes Sprachbad benötigen

Qualitätsinput II: je Kolibri-Gruppe zusätzlich: 24 h / Jahr  
Zusätzlich zur Abdeckung der Monate August und September  
(Somit sind auch Urlaub und Krankheit abgedeckt)

Somit ergibt sich ein Förderumfang von 205h / Jahr je Kolibri-Gruppe für Kitas der Stufe 1

**Stufe II: Für Kitas mit einer durchschnittlichen Sprachauffälligkeit der Kinder**  
**Definition: Durchschnittlicher Anteil der Kinder mit Sprachauffälligkeiten von über 25 % bis 50 %**

Basis: je Kolibri-Gruppe mit 120h / Jahr für 10 Monate (01.10. bis 31.7.)  
- davon 80h /Jahr am Kind  
- davon 40h / Jahr Vor- und Nachbereitungszeit

Qualitätsinput I: je Kolibri-Gruppe zusätzlich: 36 h / Jahr  
Erhöhung der Zeiten „Sprachförderung am Kind“ für Einrichtungen, die ein ausgeprägtes Sprachbad benötigen

Qualitätsinput II: je Kolibri-Gruppe zusätzlich: 20 h / Jahr  
Zusätzlich zur Abdeckung der Monate August und September  
(Somit sind auch Urlaub und Krankheit abgedeckt)

Somit ergibt sich ein Förderumfang von 176h / Jahr je Kolibri-Gruppe für Kitas der Stufe 2

**Stufe III: Für Kitas mit einer geringen Sprachauffälligkeiten der Kinder**  
**Definition: Durchschnittlicher Anteil der Kinder mit Sprachauffälligkeiten von unter 25 %**

Basis: je Kolibri-Gruppe mit 120h / Jahr für 10 Monate (01.10. bis 31.7.)  
- davon 80h /Jahr am Kind  
- davon 40h / Jahr Vor- und Nachbereitungszeit

Qualitätsinput I: findet keine Anwendung

Qualitätsinput II: je Kolibri-Gruppe zusätzlich: 20 h / Jahr  
Zusätzlich zur Abdeckung der Monate August und September  
(Somit sind auch Urlaub und Krankheit abgedeckt)

Somit ergibt sich ein Förderumfang von 140h / Jahr je Kolibri-Gruppe für Kitas der Stufe 3



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 2: Ausfüllbogen Sprachförderung

Anmeldung des Förderumfangs auf Grundlage der voraussichtlichen Kolibri-Gruppen

Name der Kita: \_\_\_\_\_

Träger: \_\_\_\_\_

Anzahl der Kolibri-Gruppen: \_\_\_\_\_

Kindergartenjahr: \_\_\_\_\_

Bitte kreuzen Sie an, in welche Stufe die Kita einzuordnen ist und füllen Sie den entsprechenden Gesamtförderumfang aus.

**Stufe I: Für Kitas mit einer deutlich überdurchschnittlichen Sprachauffälligkeit der Kinder**

**Definition:** Durchschnittlicher Anteil der sprachauffälligen Kinder von über 50 %  
--> Es ergibt sich ein Förderumfang von 205 h/je Kolibri-Gruppe für Kitas der Stufe 1

Gesamtförderumfang (Anzahl Kolibri-Gruppen x 205 Stunden):

\_\_\_\_\_ Stunden/Jahr

**Stufe II: Für Kitas mit einer durchschnittlichen Sprachauffälligkeit der Kinder**

**Definition:** Durchschnittlicher Anteil sprachauffälligen Kinder von über 25 % bis 50 %  
--> Es ergibt sich ein Förderumfang von 176 h/je Kolibri-Gruppe für Kitas der Stufe 2

Gesamtförderumfang (Anzahl Kolibri-Gruppen x 176 Stunden):

\_\_\_\_\_ Stunden/Jahr

**Stufe III: Für Kitas mit einer geringen Sprachauffälligkeiten der Kinder**

**Definition:** Durchschnittlicher Anteil sprachauffälligen Kinder von unter 25 %  
--> Es ergibt sich ein Förderumfang von 140 h/je Kolibri-Gruppe für Kitas der Stufe 3

Gesamtförderumfang (Anzahl Kolibri-Gruppen x 140 Stunden):

\_\_\_\_\_ Stunden/Jahr



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |             |              |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>7 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|

## 7. Verpflegungsstandards

### **Betreff:**

Das Ernährungsverhalten, das die Kinder früh lernen, beeinflusst ihre Ernährung und Gesundheit im späteren Leben. Daher bilden Verpflegungsstandards die Grundlage für eine vollwertige Verpflegung in den Aalener Kindertageseinrichtungen.

- a. Einheitliche/Trägerübergreifende Verpflegungsstandards mit vier Wahlmöglichkeiten der Träger unter Berücksichtigung der Elternwünsche nach Bausteinen
- b. Unterstützungsleistungen

### **Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:**

- § 2 Abs. 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)
- § 24 Abs. 1 SGB VIII

### **Weitere Informationen:**

- Protokoll Trägerkonferenz vom 18.10.2017
- Sitzungsvorlage 5018/017: Anpassung der Verpflegungsstandards für die Kindertageseinrichtungen in Aalen



**Inhalt:**

**a. Trägerübergreifende Verpflegungsstandards mit vier Wahlmöglichkeiten der Träger unter Berücksichtigung der Elternwünsche nach Bausteinen**

Die Grundlage dieses Standards sind 4 Wahlmöglichkeiten/Essensbausteine, seit 01.09.2021 mit folgenden Verpflegungspauschalen (jeweils 12 Monatsbeiträge):

|  |             |
|--|-------------|
| <b>I: Mittagessen</b>                                  | <b>75 €</b> |
| <b>II: Mittagessen + Nachmittagsimbiss</b>             | <b>80 €</b> |
| <b>III: Frühstück + Mittagessen</b>                    | <b>85 €</b> |
| <b>IV: Frühstück + Mittagessen + Nachmittagsimbiss</b> | <b>90 €</b> |

Die Getränkepauschale für Wasser und Tee beträgt zusätzlich 4 €/Monat.

Im Sommerferienmonat August wird die monatliche Essenspauschale um 50 % reduziert.

Die Umsetzung dieses Standards obliegt dem Träger. Für die Umsetzung dieses Standards hat der Träger folgende Wahlmöglichkeiten:

Der gewählte Baustein (I, II, III oder IV) soll

- für die ganze Einrichtung
- gruppenformspezifisch (d.h. alle VÖ-Gruppen / alle GT-Gruppen usw. gleiche Angebote)
- gruppenspezifisch (d.h. jede Gruppe ein individuelles Angebot, Differenzierung nach der Anzahl der Kinder statt nach einer Differenzierung aus Sicht der betriebserlaubnis möglich)

gelten. Zum Stichtag 01.03. eines Jahres sollen mindestens 15 Kinder Mittagessen erhalten. Bei der Neueinführung von Mittagessen in einer Einrichtung ist nach Abstimmung mit der Stadt eine Übergangsphase möglich.

Die Essensbausteine sollen dabei nicht vom Träger alleine festgelegt werden, sondern unter Berücksichtigung des in § 5 SGB VIII definierten Wunsch- und Wahlrecht im Einvernehmen mit der Elternschaft. Folglich entscheidet die Mehrheit der Eltern einer Einrichtung/Gruppe über das Angebot (analog Festlegung Öffnungszeiten).

Alternative Möglichkeit bei Verlängerten Öffnungszeiten:

Spricht sich die Mehrheit der Elternschaft für ein zweites Vesper zur Mittagszeit aus (d.h. Kinder bringen die Verpflegung zur Mittagszeit von zu Hause mit), kann diese auch in einer Gruppe/Einrichtung umgesetzt werden.

## **b. Rückerstattung von Verpflegungspauschalen bei Einschränkungen im Kita-Betrieb**

### Abwesenheit des Kindes

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit oder aufgrund eines Kuraufenthalts von mehr als einer Kitawoche (5 Tage ohne Berücksichtigung des Wochenendes, Feiertage und Schließtage) können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ab dem 6. Krankheitstag die Verpflegungskosten anteilig auf die Abwesenheitstage gerechnet rückvergütet werden.

Eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungskosten bei freiwilliger Abwesenheit der Kindes (z. B. Urlaub, freiwillige Abwesenheit aufgrund von Krankheitswelle in der Kita) ist nicht möglich.

### Pandemiebedingte Einschränkungen im Kita-Betrieb

Im Falle zusätzlicher Schließtage aufgrund pandemiebedingter gesetzlicher Regelungen bzw. behördlicher Anordnungen von Bund, Land, Landkreis oder der Ortpolizeibehörde werden für den betroffenen Zeitraum keine Verpflegungspauschalen erhoben. Bereits erhobene Verpflegungspauschalen werden für den Zeitraum der Schließung bzw. der Absonderung anteilig zurückerstattet. Sofern möglich und vorab absehbar wird bei länger andauernder Schließung von Kitas und Horten die Verpflegungspauschalen für die Betreuung nicht per Lastschriftverfahren eingezogen bzw. keine Rechnungsstellung vollzogen. Dies gilt für Elternbeiträge analog.

Die Rückerstattung der Verpflegungspauschalen obliegt dem Träger.

### Personell bedingte Einschränkungen im Kita-Betrieb

Bei einer personell bedingten Einschränkung des Kita-Betriebs in einem Zeitraum von mehr als 5 zusammenhängenden Betriebstagen werden Verpflegungspauschalen für diesen Zeitraum an betroffene Familien anteilig rückerstattet. Familien mit Kindern, die im Falle eines Notbetreuungsangebots die Betreuung in diesem Zeitraum in Anspruch nahmen, erhalten keine Verpflegungspauschalen rückerstattet. Dies gilt für Elternbeiträge analog.

Die Rückerstattung der Verpflegungspauschale obliegt dem Träger.

### Sonstige Einschränkungen des Kita-Betriebs

Bei Einschränkungen des Kita-Betriebs aus Gründen von Streik, höherer Gewalt und innerbetrieblichen Anlässen ist eine Rückerstattung der Verpflegungspauschalen nicht möglich. In sonstigen Fällen bedarf es einer Einzelfallentscheidung der Stadt Aalen. Dies gilt für Elternbeiträge analog.

### **c. Unterstützungsleistungen**

Über die Bildungs- und Teilhabeleistungen des Landratsamts Ostalbkreis können anspruchsberechtigte Eltern die Übernahme der Kosten für das Mittagessen ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen beantragen.

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn ihre Eltern oder sie selbst eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld und/oder Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen.

### **d. Abrechnung bei Neuaufnahme eines Kindes**

Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes findet üblicherweise keine regelmäßige Teilnahme am Mittagessen statt.

Bei einer Neuaufnahme zwischen dem 1. und dem 14. eines Monats wird keine Verpflegungspauschale und keine Getränkepauschale erhoben.

Bei einer Neuaufnahme ab dem 15. eines Monats wird für diesen und den darauffolgenden Monat keine Verpflegungskostenpauschale und keine Getränkepauschale erhoben.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |             |              |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>07.09.2022 | Nummer<br>8 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|

## 8. Inklusion

### Betreff:

Installierung eines Heilpädagogischen Fachdienstes für alle Kindertageseinrichtungen in Aalen.

Einführung Index für Inklusion

### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- Art. 7 Abs. 2 und Art. 24 der UN Behindertenrechtskonvention
- § 1 Abs. 2-4 und 6, 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

### Weiter Informationen:

- Beschluss des Gemeinderats vom 17.05.2018 unter 5018/004 zur Ausweitung des Heilpädagogischen Fachdienstes

**Inhalt:**

Das bestehende Unterstützungssystem Heilpädagogischer Fachdienst stellt einen überdurchschnittlichen Standard in der Stadt Aalen dar. Der Heilpädagogische Fachdienst unterstützt die Kitas in ihrer Entwicklung als Bildungsort, verbunden mit dem Ziel eine umfängliche Teilhabe aller Kinder zu ermöglichen. Eine trägerübergreifende Rahmenkonzeption der Heilpädagogischen Fachdienste definiert mit Standards die Arbeitsweise der Fachdienst-Teams.

Alle Träger haben eine Verlängerung in der Heilpädagogischen Begleitung bis 31.08.2023 erhalten.

- Derzeit werden 17 Kitas im Schwerpunktmodell mit 0,30 Stellenanteile und 25 Kitas im Zurufmodell mit 0,05 Stelleanteile fachlich unterstützt. Insgesamt werden in drei Teams 6,4 Stellenanteile eingesetzt. Diese Regelungen sind seit 2019 geltend.
- Zur pädagogischen Begleitung des Umsetzungsprozesses wurde im Frühjahr 2019 ein Begleitgremium gegründet. Nachdem der Umsetzungsprozess in einen standardisierten Arbeitsprozess übergegangen ist, wird im Herbst 2022 wird darüber entschieden, in welcher Form das Begleitgremium im Bereich der Inklusion tätig sein wird.
- Für eine standardisierte und einheitliche Umsetzung wurde eine trägerübergreifende Rahmenkonzeption mit wesentliche Kernprozesse erarbeitet. Die Konzeption wurde im Sommer 2022 freigegeben. Die darin enthaltenen Standards bilden die Grundlage für das pädagogische Handeln aller Fachdienste.
- Parallel zum Ausweitungprozess wurde mit den Fachdiensten, dem Begleitgremium und mit einer Prozessbegleitung eine Evaluation erarbeitet. Die Evaluation dient zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Konzeptes und wird bis Herbst 2022 ausgewertet. Die gewonnen Ergebnisse werden in den weiteren Ausweitungprozess berücksichtigt und verarbeitet.
- In alle Kitas, welche von einem Heilpädagogischen Fachdienst begleitet werden, wird der Index für Inklusion eingeführt. Die Heilpädagogischen Fachdienste arbeiten sich eigenständig die Methoden der Einführung und der weiteren Erarbeitung der Inhalte.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |             |              |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>9 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|-------------|--------------|

## 9. Betriebskostenförderung und -abrechnung

### Betreff:

Verfahren zur Förderung und Abrechnung der jährlichen Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Kindergartenvertrags zwischen der Stadt Aalen und des Trägers der Kindertageseinrichtung.

### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kindertageseinrichtungen zwischen den Kindergartenträgern und der Stadt Aalen (Kindergartenvertrag)
- Rahmenvereinbarung vom 25.07.2003 zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg sowie Vertragsmuster (Neufassung 2010)
- Trägerkonferenzen vom 12.10.2020 und 10.12.2020: Gemeinsamer Beschluss mit den Trägern zur verpflichtenden Abgabe eines jährlichen Finanzzwischenberichts sowie Abstimmung des zu verwendenden Formulars

### Weitere Informationen:

### Anlagen:

- Anlage 1: Vordruck Betriebskostenabrechnung
- Anlage 2: Vordruck Personalaufstellung
- Anlage 3: Vordruck Zuschussberechnungsblatt
- Anlage 4: Vordruck Finanzzwischenbericht

**Inhalt:**

**Betriebskostenabrechnung**

Für die Betriebskostenförderung und –abrechnung gelten insbesondere die Bestimmungen der Ziffern 3.2 – 3.7 des Kindergartenvertrags. Für das Verfahren gilt ergänzend folgendes:

- In der Anlage sind die anzuwendenden Vordrucke einer Betriebskostenabrechnung, einer Personalaufstellung und eines Zuschussberechnungsblatts enthalten.
- Der Vordruck ist digital auszufüllen aufgrund der Verknüpfungen in den Excel-Tabellen.
- Die Vordrucke werden jährlich von der Stadt Aalen rechtzeitig per Mail an alle Träger zur Bearbeitung versendet.
- Für halbe Gruppen wird die halbe Gruppenpauschale gewährt.

**Finanzzwischenbericht**

Für bessere Planungssicherheit benötigt die Stadt Aalen einen Finanzzwischenbericht zur Jahresmitte mit Prognosezahlen zum laufenden und zum kommenden Jahr. Entsprechend können Abschlagszahlungen passgenauer geplant und ausgezahlt werden. Damit sollen hohe Rück- bzw. Nachzahlungen im Folgejahr vermieden werden.

Die Träger sind jährlich zur Abgabe eines Finanzzwischenberichts zum 15.07. eines Jahres verpflichtet.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 1: Vordruck Betriebskostenabrechnung

Stadt Aalen  
Amt für Soziales, Jugend und Familie

### Abrechnung der Betriebsausgaben für das Jahr 2021

Einrichtung \_\_\_\_\_  
 Träger \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### Ausgaben

**1. Personalausgaben**

1.1 Pädagogisches Personal gesamt: \_\_\_\_\_  
 davon Vertretung \_\_\_\_\_  
 Fortbildung \_\_\_\_\_

1.2 Weiteres Personal \_\_\_\_\_  
 davon Hausmeister \_\_\_\_\_  
 Reinigung \_\_\_\_\_  
 Hauswirtschaft \_\_\_\_\_  
 Sonstige \_\_\_\_\_ gesamt: 0,00 €

**Gesamtkosten Personal** 0,00 €

**2. Sachausgaben**

2.1 Sächliche Geschäftsaufwendungen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherung, Mitgliedsbeiträge) \_\_\_\_\_  
 davon Verpflegungskosten \_\_\_\_\_  
 durchschnittliche Beschaffungskosten für ein Mittagessen \_\_\_\_\_

2.2 laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes einschließlich Schönheitsreparaturen, laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars einschl. Spielgeräte im Innenbereich, sowie Ausgaben für die Unterhaltung der Außenanlagen einschließlich Spielgeräte (je Gruppe max. 4.000 €) \_\_\_\_\_

2.3 Bewirtschaftung des Gebäudes \_\_\_\_\_  
 2.3.1 Heizung \_\_\_\_\_  
 2.3.2 Reinigungsmittel \_\_\_\_\_  
 2.3.3 Wasser \_\_\_\_\_  
 2.3.4 Beleuchtung \_\_\_\_\_  
 2.3.5 Müllabfuhr \_\_\_\_\_  
 2.3.6 Reinigung (sofern durch externes Serviceunternehmen) \_\_\_\_\_  
 2.3.7 Kaltmiete \_\_\_\_\_  
 2.3.8 Sonstiges \_\_\_\_\_ 0,00 €

2.4 Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.) \_\_\_\_\_

2.5 Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude - sofern Gebäude im Eigentum des Trägers \_\_\_\_\_

2.6 Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks - sofern Gebäude im Eigentum des Trägers \_\_\_\_\_

**Gesamtkosten Sachausgaben** 0,00 €

**3. Ehrenamtlich erbrachte Leistungen** 0,00 €  
 11 € x \_\_\_\_\_ Std.

**Summe Betriebsausgaben** 0,00 €

**4. Verwaltungskosten** 0,00 €  
 (siehe 3.3 Kindergartenvertrag) jährlich 3,75%

**Betriebsausgaben einschl. Verwaltungskosten** 0,00 €



| <b>Einnahmen</b> |   |                      |                                     |
|------------------|---|----------------------|-------------------------------------|
| <b>1</b>         | <b>Elternbeiträge</b>   | Ja                   | Nein                                |
|                  | entsprechend der aktuellen Übersicht<br>Kindergarten-Elternbeiträge der Stadt Aalen | <input type="text"/> | <input type="text"/>                |
|                  |   |                      |                                     |
| <b>2.</b>        | <b>Bildungs- und Teilhabepaket</b>  |                      |                                     |
|                  | Anzahl der Kinder   | <input type="text"/> | <input type="text"/>                |
| <b>3.</b>        | <b>Sonstige Betriebseinnahmen</b>   |                      |                                     |
| davon            | Bereits erhaltene Einnahmen bei Beschäftigungsverbot                                |                      | <input type="text"/>                |
|                  | Einnahmen aus Landes- und Bundesförderprogramme                                     |                      | <input type="text"/>                |
|                  | sonstige weitere Einnahmen  | <input type="text"/> | <input type="text"/>                |
|                  | <b>Summe Sonstige Betriebseinnahmen</b>   |                      | <input type="text" value="0,00 €"/> |
|                  | <b>Summe Betriebseinnahmen</b>  |                      | <input type="text" value="0,00 €"/> |



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 2: Vordruck Personalaufstellung

| Betriebskostenabrechnung Personalaufstellung 2021 |   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
|---|---|----------------------------------|--|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|--------------|
| zum Stichtag 01.07. eines Jahres                  |   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| Einrichtung                                       |   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| Hinweis: hellblau und grau Felder nicht ausfüllen |   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| <b>1. Allgemeine Angaben</b>                      |   | <b>1. Gruppe</b>                 | <b>2. Gruppe</b>                             | <b>3. Gruppe</b>                              | <b>4. Gruppe</b> | <b>5. Gruppe</b> | <b>6. Gruppe</b> | <b>7. Gruppe</b> | <b>8. Gruppe</b> | <b>Summe</b> |
| 11  | Gruppenform (FG-03/RG-03/RG-AM/WO-03/WO-03/WO-AM/GT-03/GT-03/GT-AM/Kombi-Gruppe mit Mischung GT und VO/Horst/Spielgruppe/absw.)   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 12  | Mittagsessen (ja/nein)  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 13  | Öffnungszeiten in Stunden je Woche (30 h, 35 h, 40 h, 45 h, 50 h, 55 h)   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0            |
| 14  | Plätze laut Betreiberabruf  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 2   | <b>Stellenanleihe je Gruppe nach AKTA-Standard</b> (vgl. Aalener Standard Nr. 2.1)<br>Inkl. erhöhter 1/3-Personalbesetzung ggf. Mindestpersonalbesetzung, gerechnete Bandbreitengrenzen gemäß Nutzerfrequenzanalyse |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 21  | gruppenübergreifende Stellenanleihe (gem. KVLS Personalrechnungsabelle, Schließ- u. Urlaubstage)  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 22  | zusätzliche Stellenanleihe für Leitungszeit in der Einrichtung  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 23  | zusätzliche Stellenanleihe für Anleitungszeit in der Einrichtung<br>(0,05 Stellenanleihe je PIVAK bei mind. 3 Auszubildenden in einer Einrichtung, vgl. Aalener Standard Nr. 2.2 II)                                |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 24  | <b>Summe</b>  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 25  | davon (insgesamt anerkannt) Erziehenden (Stellenanleihe - nicht "Köpfe")  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 26  | davon KindheitspädagogInnen mit Abschluss Bachelor of Arts Sozialer Arbeit oder vergleichbar (Stellenanleihe - nicht "Köpfe")   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 27  | davon KinderpflegerInnen und Sozialpädagogische Assistenten (Stellenanleihe - nicht "Köpfe")  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 28  | davon PIA (anzurechnende Stellenanleihe - nicht "Köpfe" vgl. Aalener Standard Nr. 2.2 I PFA - 20%)  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 29  | davon AnerkennungspraktikantInnen (anzurechnende Stellenanleihe - nicht "Köpfe" vgl. Aalener Standard Nr. 2.2 II AKR - 60%)   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 2.10  | davon andere Fachkräfte nach 17 KITA-G (HeilerziehungspflegerInnen, PhysiotherapeutInnen, KinderkrankepflegerInnen, etc.)   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 2.11  | davon Sonstige (Bitte benennen!)  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  | 0,00         |
| 3   | <b>Weitere zusätzliche Stellenanleihe in der Einrichtung</b>  | <b>gruppen-<br/>übergreifend</b> | <b>Abweichung<br/>von AKTA-<br/>Standard</b> | <b>Begründung, falls Abweichung vorhanden</b> |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.1   | zusätzliche Stellenanleihe für Sprachförderung nach Köhler / Aalener Sprachfördermodell<br>(vgl. Aalener Standard Nr. 6)  |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.2   | zusätzliche Stellenanleihe für Sprachförderung durch Bundesprogramm Sprach-Kita   |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.3   | zusätzlich zugewonnene Stellenanleihe des Heilpädagogischen Fachdienstes  |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.4   | zusätzliche Hauswirtschaftskräfte in der Einrichtung (Stellenanleihe - nicht "Köpfe" vgl. Aa Standard Nr. 2.3)  |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.5   | zusätzliche FSJ-Kräfte in der Einrichtung (Stellenanleihe - nicht "Köpfe")  |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.6   | zusätzliche Reinigungskräfte in der Einrichtung (Stellenanleihe - nicht "Köpfe")  |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.7   | zusätzliche Hausmeister in der Einrichtung (Stellenanleihe - nicht "Köpfe")   |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.8   | zusätzliche EGH-Kräfte in der Einrichtung (Finanzierung über Eingliederungshilfe des Landkreises)   |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 3.9   | weitere zusätzliche Stellenanleihe (nicht durch die Stadt Aalen gefördert)  |                                  | 0,00   |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| <b>Gesamte zusätzliche Stellenanleihe</b>         |   |                                  | <b>0,00</b>                                  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| <b>4. Weitere Angaben</b>                         |   |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 4.1   | Mitarbeiter im Beschäftigungsverbot insgesamt im Jahr (Stellenanleihe - nicht "Köpfe")  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |
| 4.2   | Anzahl der Monate des Beschäftigungsverbots insgesamt im entsprechenden Jahr (aufgerundet)  |                                  |  |   |                  |                  |                  |                  |                  |              |



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 3: Vordruck Zuschussberechnungsblatt

Berechnungsblatt Zuschuss - 2021  
Umstellung der Finanzierung - Berechnungsblatt

Träger: \_\_\_\_\_

| Nr. | Einrichtung | im jeweils abzurechnenden Jahr |                |                            |                            |
|-----|-------------|--------------------------------|----------------|----------------------------|----------------------------|
|     |             | Betriebsausgaben               | Elternbeiträge | Bildungs- u. Teilhabepaket | sonstige Betriebseinnahmen |
| 1   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 2   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 3   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 4   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 5   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 6   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 7   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 8   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 9   | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
| 10  | o           | 0,00 €                         | 0,00 €         | 0,00 €                     | 0,00 €                     |
|     |             | <u>0,00 €</u>                  | <u>0,00 €</u>  | <u>0,00 €</u>              | <u>0,00 €</u>              |

**Betriebsausgaben** 0,00 €

./ Elternbeiträge 0,00 €

./ Bildungs- und Teilhabepaket 0,00 €

./ Sonstige Betriebseinnahmen 0,00 €

nicht gedeckte Betriebsausgaben 0,00 €

Prozentsatz lt. Vertrag \_\_\_\_\_

**Zuschuss gesamt** 0,00 €

Hierauf geleistete Abschlagszahlungen:  
insgesamt 0,00 €

Unter-/Überschreitung 0,00 €

Die Unterschreitung ist in Höhe von 0,00 € auf das Konto \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ (BLZ/BIC) \_\_\_\_\_ von der Stadt Aalen zu überweisen.

Die Überschreitung in Höhe von 0,00 € wird umgehend an die Stadt Aalen, Konto Nr. 110 000 309 bei der KSK Ostalb (BLZ 614 500 50) - IBAN: DE41 61450050 0110000309 - BIC: OASPDE6A erstattet.

Wir bitten den Zuschuss der Stadt Aalen für das Rechnungsjahr 2022 mit insg. \_\_\_\_\_ zu berücksichtigen.

Die Betriebskostenabrechnung wurde vollständig ausgefüllt. Hierzu gehören die Angaben über Ausgaben und Einnahmen hinsichtlich des Kita-Betriebs, ggf. Nachweise über ehrenamtlich erbrachte Leistungen, die Personalaufstellung und das Berechnungsblatt inklusive der Angabe über den Zuschuss für das laufende Rechnungsjahr. Ich bin damit einverstanden, dass die Prüfung der Betriebskostenabrechnung erst nach vollständiger Übermittlung der erforderlichen Daten erfolgen kann.

Die aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit unseren Rechnungsunterlagen überein. Mit einer Überprüfung durch die Stadt Aalen sind wir einverstanden.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Abrechnung auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.01.2012 nach den Regelungen des mit Wirkung vom 01.01.2012 abgeschlossenen Kindergartenvertrages erstellt wurde und nur Einnahmen und Ausgaben, die den Kindergartenbetrieb betreffen, aufgeführt sind.

29. April 2022

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 4: Vordruck Finanzzwischenbericht

### Finanzzwischenbericht zum Halbjahr

Abgabetermin

15.07.2022

Name und Ort Kindertageseinrichtung

|   | I. Plan | II. Hochrechnung<br>zum | III. Prognose |
|---|---------|-------------------------|---------------|
|   | 2022    | 31.12.2022              | 2023          |
|   | €       | €                       | €             |
| <b>Ausgaben:</b>                                  |         |                         |               |
| erwartete Personalkosten                          |         |                         |               |
| erwartete Sachkosten                              |         |                         |               |
| Zwischensumme der erwarteten Betriebsausgaben     | 0,00    | 0,00                    | 0,00          |
| <b>Verwaltungskostenbeitrag</b>                   |         |                         |               |
| Gesamtsumme erwartete Betriebsausgaben            | 0,00    | 0,00                    | 0,00          |
| <b>abzüglich der Einnahmen:</b>                   |         |                         |               |
| erwartete Elternbeiträge                          |         |                         |               |
| erwartete sonstige Einnahmen                      |         |                         |               |
| erwarteter Abmangel                               | 0,00    | 0,00                    | 0,00          |
| erwartete Abmangelbeteiligung von der Stadt Aalen |         |                         |               |

Stichwortartige Erläuterungen zu Abweichungen > 5 % "Plan zu Hochrechnung" (Spalte I) bzw. "Hochrechnung zu Prognose" (Spalte II):

Aufgestellt:

Ort, Datum

Unterschrift



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |              |              |
|--------------------------|----------------------------|--------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>10 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|--------------|--------------|

## 10. Beteiligung bei der örtlichen Bedarfsplanung

### Betreff:

Die Beteiligung bei der örtlichen Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung ist gesetzlich und vertraglich vorgeschrieben. Die Stadt geht über diese Verpflichtung hinaus und gestaltet ihre Kinderbetreuungslandschaft in einem interdisziplinären Aushandlungsprozess gemeinsam mit sämtlichen Akteuren im Bereich der Kinderbetreuung.

### Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:

- Ziffer 1 des Vertrags über den Betrieb und die Förderung von Kindertageseinrichtungen zwischen den Kindergartenträgern und der Stadt Aalen (Kindergartenvertrag)
- § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- § 80 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

### Weitere Informationen:

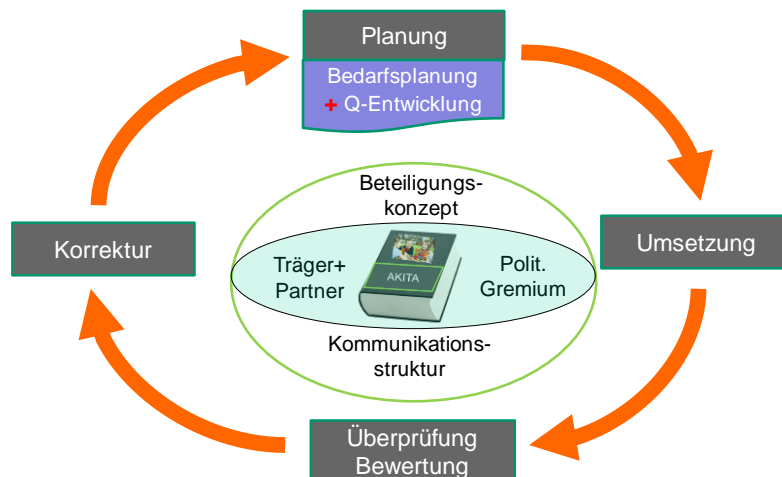
- Handlungsfeld 7, AKITA 2019/2020

**Inhalt:**

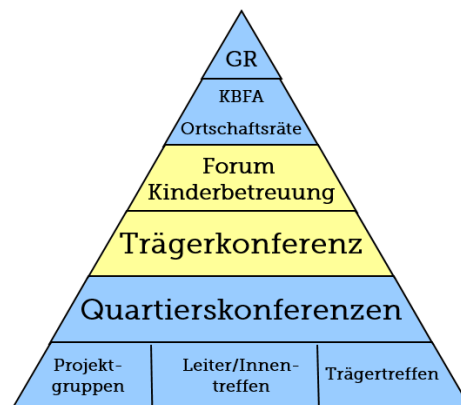
Die Stadt hat rechtzeitig die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen. Nach den Vorschriften des SGB VIII sind die Jugendhilfeträger in allen Phasen einer solchen Planung einzubinden. Die Bedarfsplanung ist dem Träger der örtlichen Jugendhilfe (Landkreis) anzuzeigen. Der Gemeinderat anerkennt den Bedarf durch Beschluß.

Die Stadt Aalen geht über diesen gesetzlichen Mindeststandard hinaus und bindet sämtlich Akteure auf dem Gebiet der Kinderbetreuung im Sinne eines Aushandlungsprozesses ein. Die Kommunikations- und Informationsstrukturen zwischen den Akteuren der Kinderbetreuung werden transparent und verbindlich festgelegt. Hierbei dienen das nachfolgende Prozessmodell, die Kommunikationsstruktur sowie die Kommunikationsmatrix zur Veranschaulichung.

Wie das folgende Prozessmodell zeigt, ist bei der Fortschreibung des Kinderbetreuungsplans die Beteiligung im Sinne von Aushandlung fester Bestandteil und in allen Planungsphasen zu berücksichtigen.



Ziel der Kommunikationsstruktur sowie der Kommunikationsmatrix ist, dass die jeweiligen Ergebnisse in das Forum Kinderbetreuung, das politische Gremium und die Trägerkonferenz einfließen. So ist eine durchlässige Kommunikation und Transparenz zwischen den Akteuren gewährleistet.



# Aalener Standards Kinderbetreuung

| Bezeichnung  | Verantwortliche/r<br>Vorsitzende/r   | Teilnehmende  | Wann        | Zyklus /<br>Zeitfenster | Inhalte /<br>Besprechungsziel   |
|--|--|---|-------------|-------------------------|---|
| <b>4 Regionalkonferenzen</b><br>Die Quartiere werden in 4 Raumgemeinschaften zusammengefasst<br><b>Quartier Kernstadt (1-6 und überortl.), Härtsfeld und Unterkochen (8-10), Wasseralfingen/ Hofen (13-16), Welland (7,11,12,17)</b> | Stadt Aalen<br>Amt für Soziales, Jugend und Familie<br>Amtsleitung   | Kindergartenträger, Ortsvorsteher/Innen, Vertreter des Fachbereichs<br>Kinderbetreuungsplanung der Stadt Aalen, Einladung über GR-Fraktion für je 1 Vertretenden der GR-Fraktionen  | Frühjahr    | jährlich<br>3h          | Fortschreibung des Kinderbetreuungsplans in den jeweiligen Quartieren<br>Bedarfsermittlung<br>Zielentwicklung                       |
| <b>Trägerkonferenz</b><br>Einberufung und Terminierung der Sitzung durch die Stadt<br>Erstellung und Versand des Protokolls durch die Stadt  | Stadt Aalen<br>Amt für Soziales, Jugend und Familie<br>Oberbürgermeister bzw. eine von ihm benannte Vertretung | Alle Kindergarten-träger der Stadt Aalen (siehe Liste)<br>Vertreter des Amtes für Soziales, Jugend und Familie  | Herbst      | jährlich<br>3h          | Standards<br>Vertragsgrundlagen<br>Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs   |
| <b>Forum Kinderbetreuung</b><br>Einberufung und Terminierung der Sitzung durch die Stadt<br>Erstellung und Versand des Protokolls durch die Stadt  | Stadt Aalen<br>Amt für Soziales, Jugend und Familie<br>Oberbürgermeister bzw. eine von ihm benannte Vertretung | 6 Vertreter der Trägerkonferenz, 6 Fachkärftvertreter, 6 Elternvertreter, 1 Vertreter des Landkreises, Geschäftsführende Schulleitung der Grundschulen, je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Vertreter des Amtes für Soziales, Jugend und Familie | Frühjahr    | jährlich<br>3h          | Fortschreibung des Kinderbetreuungsplans und Sicherstellung einer umfassenden Beteiligung bei Bedarfsermittlung und Zielentwicklung |
| <b>Trägertreffen (Einzelgespräche)</b><br>Einberufung und Terminierung der Sitzungen durch die Stadt   | Stadt Aalen<br>Amt für Soziales, Jugend und Familie<br>Amtsleitung   | Träger  | ganz-jährig | jährlich<br>1,5h        | Projektbezogene Themen<br>Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtungen des Trägers  |
| Leitungskonferenzen  | Stadt Aalen<br>Amt für Soziales, Jugend und Familie<br>Bedarfsklärung in der Trägerkonferenz                   | Alle Kita-Leitungen   |             | jährlich<br>3h          |   |
| Projektgruppen   | Stadt Aalen<br>Amt für Soziales, Jugend und Familie<br>Experten nach Thema (z.B. Fachschulen)                  | anlass- und themenbezogen   |             | anlassbezogen           | themenbezogen   |



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|            |              |        |         |
|------------|--------------|--------|---------|
| Gültig ab: | Erstellt am: | Nummer | Version |
| 01.09.2019 | 29.08.2019   | 11     | 1       |

## 11. Standortentwicklungskonzept

### **Betreff:**

Ein Standort- und Sanierungskonzept sichert die nachhaltige und systematische Entwicklung der Kindergartenstandorte. Die Standorte werden auf Grundlage der kleinräumigen Planung und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Gebäudedekonzptionen der Kindergartenträger weiterentwickelt.

### **Gesetzliche/rechtliche Grundlagen:**

- Arbeitshilfe: Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg, KVJS 4/2018
- KVJS-Ratgeber: Der Bau von Kindertageseinrichtungen, Stand 06/2020



**Inhalt:**

Neben neu entstehenden Einrichtungen müssen auch bestehende Kitas die Chance auf Weiterentwicklung bekommen. Der Ausbau wird für die nachhaltige Entwicklung und Positionierung der Standorte genutzt, um eine optimale Angebotsmischung in den jeweiligen Quartieren herzustellen.

Einrichtungen mit einer Größe von 3 bis 4 Gruppen bieten betriebswirtschaftliche (z. B. Personaleinsatz/-entwicklung, Reinigung, etc.) als auch pädagogische Vorteile (durchmischte Altersstrukturen, offene Konzepte, etc.).

Mit dem Ausbau der U3-Betreuung und den Veränderungen von Betreuungsformen (insb. Ganztage) werden die Gruppen im Vergleich zu früher kleiner. Dies bedeutet, dass die heutige 3-gruppige Einrichtung noch ca. 50 Kinder betreut, früher waren dies bis zu rd. 85 Kinder. Dies entspricht heute einer 5-gruppigen Einrichtung.

Bei der weiteren Standortentwicklung gelten folgende Eckpunkte:

- 1-gruppige Einrichtungen sind zu vermeiden. Ausnahmen stellen Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Konzepten wie Wald- oder Naturkindergärten dar, die aufgrund ihrer Kostenstruktur entsprechende Vorteile bieten sowie Interimslösungen und Bestandseinrichtungen.
- 2-gruppige Einrichtungen werden bei Bedarf aufrechterhalten, sind jedoch nach Möglichkeit in 3-gruppige Einrichtungen zu überführen, um als nachhaltige Standorte zu gelten. Neubauten oder Generalsanierungen von zweigruppigen Einrichtungen sind zu vermeiden.
- Gebäude- und Raumkonzepte von bestehenden Einrichtungen werden insbesondere unter Berücksichtigung moderner pädagogischer und technischer Anforderungen sowie den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sukzessive angepasst.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |              |              |
|--------------------------|----------------------------|--------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2019 | Erstellt am:<br>29.08.2019 | Nummer<br>12 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|--------------|--------------|

## 12. Kindeswohl und Kinderschutz

### **Betreff:**

Alle Fachkräfte von den öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, mögliche Gefährdungen wahrzunehmen und ihnen frühzeitig in geeigneter Weise zu begegnen.

### **Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:**

- § 8a SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg
- Bundeskinderschutzgesetz
- Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz
- Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
- § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

### **Weitere Informationen:**

- Zuständigkeit: Landratsamt Ostalbkreis, Jugend und Familie

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung nach § 8a und § 72a SGB VIII

Inhalt:

In den jeweiligen Vereinbarungen zum §8a SGB VIII mit den zuständigen Landkreis Ostalbkreis verpflichten sich die Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe in einem mehrstufigen Vorgehen auf Wahrnehmungen im Bereich der Einschränkung des Kindeswohls zu reagieren. Hierzu müssen die Fachkräfte zum einen regelmäßig geschult werden, und zum anderen bedarf es eines abgestimmten transparenten Verfahrens innerhalb der Einrichtung (Handlungsplan). Die Beteiligung der Eltern ist dabei ein wichtiger Aspekt. Die Träger bekennen sich ausdrücklich zu dieser Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle der Kinder und Jugendlichen. Sie setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils möglichst frühzeitig die gegebenen Hilfsmöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein. Sehen sich die Träger der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegedienste nicht in der Lage auf geeignete Hilfen hinzuwirken oder bestehen Zweifel, ob Hilfen angenommen werden und ausreichend erscheinen, oder werden erforderliche Hilfen abgelehnt, ist das Jugendamt (Landratsamt) zu informieren. Dies kann gegen den Willen der Eltern erforderlich sein, erfolgt aber niemals ohne ihr Wissen (vorausgehende Information), dies gilt insbesondere dann, wenn Gefahr in Verzug ist.

Nach SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Die Kosten sind i. d. R. bei der Ersteinstellung von den Beschäftigten selbst zu tragen, i. d. R. einer Wiedervorlage in „regelmäßigen Abständen“ (s.o.) trägt die Kosten der Arbeitgeber. Empfohlen wird als Turnus ein Zeitraum zwischen 2 und allerhöchstens 5 Jahren.

Dieses Polizeiliche Führungszeugnis müssen all diejenigen beantragen, die „häufigen und umfangreichen Kontakt“ mit Kindern/Jugendlichen haben. Vorher ist keine Beschäftigungsaufnahme möglich. Insbesondere kann dies für folgenden Personenkreis angenommen werden:

- Pädagogisches Stammpersonal (auch Anerkennungspraktikantinnen)
- Sprachförderkräfte, Eingliederungshilfen usw.
- Pädagogische Aushilfskräfte, wenn länger als 1 Monat beschäftigt
- Praktikanten (länger als 1 Monat in der Einrichtung eingesetzt)
- Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, 1 € Jobber
- Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte, Haumeister usw. (sofern während der Betreuungszeit in der Einrichtung)

Für den sonstigen Personenkreis wie

- Ehrenamtlich Tätige (z.B. Projekte wie Lesepatenschaften, Freizeiten usw.)
- Kurzzeitpraktikanten aus Schulen und Blockschüler innerhalb der Ausbildung (Voraussetzung: Nur über kurzen Zeitraum und i. d. R. nicht alleine mit Kindern in Kontakt)

- Hauswirtschafts-, Reinigungskräfte, Hausmeister usw. mit „gelegentlichem“ Kontakt zu Kindern

ist entsprechend den mit dem Landkreis Ostalbkreis vereinbarten Sicherstellungsvereinbarungen zu handeln. Nach Neufassung des §72 SGBV III durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Es besteht auch für diesen Personenbereich eine Nachweispflicht.

Grundsätzlich und im Sinne einer starken Fokussierung auf Belange des Kindeswohls in den Einrichtungen ist die Abnahme einer Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende ein geeignetes Werkzeug zur Sensibilisierung in Fragen des Kinderschutzes

Aktuell findet zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz eine Aufarbeitung seitens des Landkreises Ostalbkreis statt.



# Aalener Standards Kinderbetreuung



## Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung nach § 8a und § 72a SGB VIII

### Selbstverpflichtungserklärung Schutzauftrag nach § 8a und § 72a SGB VIII

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Einrichtung/Einsatzstelle: \_\_\_\_\_

Ich bin in der o. g. Einrichtung seit \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ tätig und stehe mit Kindern und/oder Jugendlichen in Kontakt. Daraus ergeben sich besondere Verpflichtungen, welche den Schutz einer möglichen Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bezwecken.

#### § 1 Persönliche Eignung

(1) Ich bestätige, dass ich **nicht** rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden bin. Außerdem versichere ich, dass derzeit **kein** Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer in § 72 a des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, genannten Straftat eingeleitet ist.

(2) Im Falle einer Verurteilung nach § 1 Abs. 1 verpflichte ich mich, diese umgehend der Stadtverwaltung Aalen, Amt für Soziales, Jugend und Familie mitzuteilen.

#### § 2 Belehrung

Von der Einrichtungsleitung wurde ich über die Problematik der Kinderwohlgefährdung aufgeklärt. Mir wurde die Vorgehensweise beim Verdacht der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 8 a des Sozialgesetzbuches, 8. Buch erläutert.

Außerdem wurde ich von der Einrichtungsleitung über die allgemein gültigen Verhaltensregeln und Normen zum Schutz des Kindeswohls aufgeklärt. Die Einhaltung dieser Vorschriften bestätige ich.

#### § 3 Aufsichtspflicht

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich von der Einrichtungsleitung über meine Rechte und Pflichten bei der Kinderbetreuung, insbesondere über die mir übertragene Aufsichtspflicht unterwiesen worden bin.

Aalen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Selbstverpflichtenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einrichtungsleitung

#### Verteiler:

Einrichtung/Einsatzstelle bzw. Träger (Original)

Erklärende/r (Kopie)



# Aalener Standards Kinderbetreuung



|                          |                            |              |              |
|--------------------------|----------------------------|--------------|--------------|
| Gültig ab:<br>01.09.2021 | Erstellt am:<br>01.09.2021 | Nummer<br>13 | Version<br>1 |
|--------------------------|----------------------------|--------------|--------------|

## 13. Kinder- und Familienzentrum

### **Betreff:**

Kitas mit besonderen sozialen Herausforderungen erhalten die Möglichkeit zur Weiterentwicklung zu Kinder- und Familienzentren. Dabei gelten die Förderrichtlinien der Stadt Aalen.

### **Gesetzliche/Rechtliche Grundlagen:**

- Sitzungsvorlage 5020/018: Qualitative Weiterentwicklung der Aalener Kinderbetreuungslandschaft in Aalen im Jahr 2021

**Inhalt:**

**Voraussetzungen für die Anerkennung eines Kinder- und Familienzentrums (KiFaz) in Aalen:**

- KiFaz muss Schwerpunktkita im Bereich Sprache und im Bereich Inklusion / Heilpädagogischer Fachdienst sein. Entsprechend steht über das Bundesprogramm Sprach-Kita eine zusätzliche Sprachförderkraft mit 50 % Stellenumfang zur Verfügung (vgl. Standard Nr. 6 Sprachförderung). Ebenfalls stehen weitere 30 % Stellenanteile über den Heilpädagogischen Fachdienst zur Verfügung (vgl. Standard Nr. 8 Heilpädagogischer Fachdienst).
- Zukünftige KiFaz müssen mindestens 3 Gruppen betreiben. Bestehende KiFaz haben Bestandsschutz.
- Zuschussmittel von anderen Zuschussgebern sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**Inhalte der städtischen Förderung:**

- Personal: Im Rahmen der Leitungszeit werden für anerkannte KiFaz weitere 20 Stunden/Woche zur Koordination des KiFaz gefördert (vgl. Standard Nr. 2.1).
- Finanzen: Es können zusätzliche laufende Mittel in Höhe der geltenden Gruppenpauschalen für Unterhalt und Inventar für Kitas im Umfang einer Gruppe über die Betriebskosten abgerechnet werden. Derzeit umfasst die Gruppenpauschale 4.000 € im Jahr. Darüber können Zusatzangebote finanziert werden.
- Weitere freiwillige Eigenmittel des Trägers werden nicht mit den städtischen Regelungen zum Personal und zu den Finanzen verrechnet.

**Weitere Rahmenbedingungen von KiFaz:**

- Raumbedarf: Gemäß den Evaluationsergebnissen und den Erfahrungen von anderen Kommunen sind Beratungs-, Besprechungs- und Begegnungsräume sowie Sanitärbereich und ggf. getrennter Eingang sinnvoll und sachgerecht. Teilweise sind die Räume bereits durch den eigentlichen Kita-Betrieb vorhanden, unter Umständen kann die Stadtverwaltung einen zusätzlichen Raumbedarf anerkennen. Der konkrete Raumbedarf ist abhängig von der Größe der Einrichtung und der Struktur vor Ort.
- Aufbau von Netzwerkstrukturen im Quartier und Hebung von Synergien und Ressourcen im Quartier, bspw. Gemeindezentren der Kirchengemeinden, vereinseigene Gebäude, Schulen/Bildungshäuser,
- Strukturelle Unterstützung: KiFaz sollen verstärkt in städtischen Netzwerken und Strukturen beworben und aufgenommen werden.
- Investitionskosten: Im Falle von erforderlichen baulichen Anpassungen zur Entwicklungen zum KiFaz gelten die Bedingungen des Kita-Vertrags. Entsprechend werden bei positiver Bewilligung des Antrags Investitionskosten mit 70 % von der Stadt Aalen bezuschusst.

### **Antragsverfahren**

Befristet bis zum Jahr 2025 erhalten jedes Jahr bis zu zwei Aalener Kitas eine Förderzusage gemäß dem Standard zur Förderung von Kinder- und Familienzentren. Das Amt für Soziales, Jugend und Familie kommt hierzu jährlich auf die Träger mit einem Antrags- und Auswahlverfahren zu, bei dem die Kitas mit den entsprechenden Voraussetzungen sich bewerben können. Ziel ist es, Schwerpunkt-Kitas mit hoher sozialräumlicher Belastung für die Entwicklung zum KiFaz zu gewinnen und damit die entsprechenden Kinder mit ihren Familien gezielter zu stärken und zu integrieren.